Die Theater-Zensur.

■ ■ ■

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Robert Heindl

aus München.

Approbiert am 2. Juli 1907.

Wolfratshausen 1907.

M. Schwankl.

Die Theaterzensur.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Robert Heindl

aus München.

Approbiert am 2. Juli 1907.

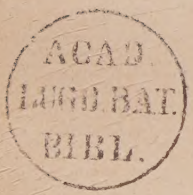

Wolfratshausen.
A. Schwankl.
1907.

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Ein vielumstrittenes Gebiet des deutschen und ausländischen Rechts sind die Bestimmungen über die Theaterzensur. Besonders in den beiden letzten Jahrzehnten wurde dieses Thema in der deutschen und französischen Literatur und in den Parlamenten häufig erörtert.

Hiebei wurden aber weniger rein theoretisch-juristische Untersuchungen angestellt, als vielmehr die Zweckmäßigkeit der Institution diskutiert.

Es dürfte deshalb der vorliegenden Arbeit eine gewiße Berechtigung nicht abzusprechen sein, da sie hauptsächlich versucht, die rechtliche Grundlage der Theaterzensur zu prüfen.

Wenn es auch der Feder des Anfängers nicht gelingen wird, eine in jedem Punkt unanfechtbare Lösung der Frage zu finden, so wird diese Untersuchung vielleicht doch insofern Nutzen bringen, als sie durch fleißige Sammlung des vielfach zerstreuten Stoffes und durch vergleichende Nebeneinanderstellung von Meinung und Gegenmeinung einem berufeneren Autor Vorarbeit leistet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549813_0094

Erster Teil.

Die Theaterzensur der Vergangenheit.

Erster Abschnitt.

Definition des Begriffes „Theater-Zensur".

Zensieren kommt von censere. Censere heißt „prüfen, mit Befugnis und Autorität beurteilen."

Der deutsche Sprachgebrauch bezeichnet mit dem Wort Theaterzensur nicht die prüfende Tätigkeit des Theaterkritikers, des Dramaturgen oder e. a., sondern nur die prüfende Tätigkeit des Staates. Es ist also das Subjekt des Censierens gegeben: der Staat.

Das Objekt des Zensierens ergibt sich aus dem ersten Teil des Wortes Theaterzensur: Theater. Zensurgegenstand ist das theatralische Werk, wie es in öffentlicher Aufführung vom Publikum mit Aug und Ohr percipiert wird, also nicht blos der Text der Aufführung, sondern auch der Gestus, die Ausstattung usw. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Prüfung des theatralischen Werkes vor der Veröffentlichung (öffentlichen Aufführung) erfolgt.[1] Denn nur so kann der vom Staat beabsichtigte Zweck der Prüfung (die Prävention) voll erreicht werden.

Eine notwendige Folgerung aus dem bisher Gesagten ist, daß der Begriff „Theaterzensur" das Recht der Obrigkeit in sich faßt, das Manuskript einzusehen und der Generalprobe beizuwohnen. Denn nur diese zwei Möglichkeiten existieren, um ein noch nicht veröffentlichtes Stück zu prüfen.

Aus dem Begriff der autoritativen Prüfung ergibt sich der Begriff der Korrektion. Die Theaterzensur umfaßt also neben dem Recht der Prüfung das Recht des totalen oder teilweisen Verbotes der Vorstellungen.

---

[1]) Zensurgegenstand ist also das theatralische Werk als demnächst — unter den gleichen aktuellen (Zeit- und Orts-) Umständen — auszuführendes; nicht eine konkrete Aufführung, auch nicht eine bestimmte Summe von Aufführungen.

Aus der Nebeneinanderstellung von Subjekt und Objekt des Zensierens (Staat und Theater) kann das Rechtsgebiet, dem das Rechtsinstitut der Theaterzensur angehört, gefolgert werden: Oeffentliches Recht.

Unter Theaterzensur versteht man demnach die Befugnis der Obrigkeit, von allen für die Oeffentlichkeit geplanten theatralischen Darbietungen vor der Veröffentlichung durch Manuskripteinsicht und Besuch der Generalprobe Kenntnis zu nehmen und auf Grund der Prüfung die Aufführung durch einen Verwaltungsakt („Verfügung") zu erlauben, bedingt zu erlauben oder zu verbieten.[1]

---

[1]) Zu eng dürfte die Definition von Albert Zorn (im Archiv für öffentliches Recht von Laband, Meyer und Stoerk 21. Band, 3. Heft — 1907 S. 456) sein. Diese lautet: Unter Th. Z. kann rechtlich nur die Anordnung verstanden werden, die den Theaterdirektor zwingt, vor der Aufführung jedes neuen (?) Stückes den Text (?) desselben der zuständigen Behörde vorzulegen und ihre Erlaubnis zur Aufführung einzuholen, die dann aus gesetzlich festgelegten Gründen versagt oder unter bestimmten Bedingungen — Streichung oder Abänderung einzelner Stellen, auch das Verbot gewisser vom Autor vorgeschriebener Masken könnte hieher gehören — oder auch ohne Einschränkung erteilt werden kann.

Gegen diese Definition dürfte sich vor allem einwenden lassen, daß eine Theaterzensur, die sich auf die bloße Vorlegung des Textes beschränkt, unmöglich ist. Der Zensor wird z. B. von der Frivolität eines Costüms (der „Fall Allan" in München, April 1907!), einer Geste usw. erst durch den Besuch der Generalprobe Kenntnis erlangen.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Theater-Zensur.

Als sicher ist anzunehmen, daß es **im alten Griechenland** keine Theaterzensur gab, obwohl viele Dramen jener Literaturepoche den modernen Ehebruchsstücken an Frivolitäten nicht nachstanden. Die Hetären bildeten darin eine stehende Figur, und das Bett war nicht selten Ort der Handlung. Trotzdem gingen diese Dramen unbeanstandet in Szene.

Eine Theaterzensur wäre im alten Hallas undenkbar gewesen. Dort war ja der Staat selbst Theaterveranstalter. Die behördliche Prüfung der Theaterstücke war deshalb kein Zensurakt, sondern eine dramaturgische Betätigung. (Das übersieht Opet,[1] der einzige, der diese Frage berührt, und kommt darum zu unrichtigen Resultaten).

Anders lag die Sache **im römischen Reich.** Dort war das Theater Privatunternehmen.[2]

In Rom wäre demnach eine Theaterzensur wohl möglich gewesen. Sie hätte auch ein reiches Arbeitsfeld gefunden, denn die römischen Theaterstücke waren zum großen Teil Cochonnerien, und die szenische Darstellung war nicht selten indecent.

Trotzdem die Theaterverhältnisse derart lagen, existierte in Rom wohl nie eine Theaterzensur. Selbst in den Zeiten der krassesten Cäsarenwillkür wurden sogar solche Stücke nicht unterdrückt, die die Staatsgewalt und ihre Inhaber angriffen.[3]

Auch **im Mittelalter** suchen wir vergebens nach der Theaterzensur. Denn es gab kein Theater, es gab keine Dramen und keine (Berufs-) Schauspieler.

---

[1]) „Theaterrecht" von Opet, S. 134.

[2]) Cicero „Pro Roscio Comoedo". 8. 23.

[3]) Sueton „Tiberius" 45.

Wenn man in manchen Stadtrechten liest, daß die Spielleute „rechtlose Leute“ seien, oder daß der, der einen Spielmann geschlagen habe, ihm als Buße statt einer Entschädigung eine weitere herunterhauen solle, und anderes mehr, so sind in diesen Rechtsaltertümern unter „Spielleuten“ bekanntlich nur Gaukler und Musikanten zu verstehen.

Gespielt wurde im Mittelalter nur von Dilettanten. Die Leitung der fast ausschließlich geistlichen Spiele lag in den Händen des niederen Klerus.

Da die Geistlichkeit selbst die Spiele leitete, kann man auch keine Theaterzensur in der damaligen Vorschrift erblicken, daß der niedere Klerus die Stücke vor der Aufführung der kirchlichen Obrigkeit zur Prüfung vorlegen mußte. Das Recht, die Stücke zu verbieten, war hier lediglich ein Ausfluß der Disziplinargewalt in der kirchlichen Hierarchie.[1]

Erst als zu Ende des Mittelalters sich das Drama von der Kirche trennte, als ein frischer Zug in die dramatische Literatur kam, die sich jetzt ihre Stoffe aus der Zeitgeschichte holte und nicht mehr aus der biblischen Geschichte, da zeigte sich zum erstenmale die Theaterzensur.

Und zwar **in Frankreich.**

Les clercs de la Bazoche[2] hatten 1303 das Privilegium zur Aufführung geistlicher Schauspiele erhalten. Solange sie hübsch brav „heilige Geschichte“ und „moralités“ aufführten, blieben sie von der Behörde unbelästigt. Als sie aber in ihren „Farcen“ die Laster und sozialen Gebrechen ihrer Zeit geißelten (und mit diesen teilweise meisterhaft geschriebenen[3] Stücken die Grundlage für die nationale französische Komödie schufen), da begann die Behörde einzuschreiten.

Nachdem bereits unter Karl VII. (1429—1461) ein Prozeß schwebte, in dem die Schauspieler beschuldigt waren, die Person des Königs und des Kronprinzen auf der Bühne kopiert zu haben,[4] erkannte unter Ludwig XI. (1461—1483) das französische Parlament (1477) für Recht, die Bazoche dürfte keine Stücke ohne seine vorherige Genehmigung aufführen[5].

---

[1]) Anders Opet S. 135.

[2]) Fabre „Les clercs du Palais“, Etudes historiques sur les Bazoches. Paris 1875.

[3]) Viollet le Duc, Ancien théâtre français, Paris 1854.

[4]) Creizenach I S. 432.

[5]) Guichard S. 38.

Allerdings scheint es, daß diese Zensur in der nächsten Zeit nur sehr maßvoll gehandhabt wurde.

Denn während der Regierung Ludwigs XII. (‚Le père du peuple' 1498—1515), in die die Glanzzeit der Bazoche fällt, gingen ungehindert Stücke über die Bretter, die selbst die Person des Königs nicht verschonten. Ludwig XII. begünstigte sogar trotz dieser literarischen Angriffe die Genossenschaft und erlaubte ihr im Jahre 1500 die Bühne im Justizpalast aufzuschlagen.

Erst unter Franz I. erließ das Parlament den Beschluß vom 5. Januar 1516, wonach die Erwähnung von Mitgliedern des Königshauses verboten wurde. 1536 wurde die Bühnenverkörperung aller lebenden Personen untersagt. Dann kamen die zwei Zensurgesetze vom Jahre 1538 und 1594, die bestimmen, daß alle Theaterunternehmer der Behörde die aufzuführenden Stücke vor der Aufführung zu unterbreiten haben. 1548 verbot ein Parlamentsbeschluß die Darstellung von Stoffen aus der heiligen Schrift, „weil sonst leicht bei dem ungebildeten Publikum ein Rückfall ins Judentum möglich wäre."

Im 17. Jahrhundert, der Zeit Molières, Racines und Corneilles ruhte der rote Stift.

Als aber der 70jährige Ludwig XIV. unter dem Einfluß der Frau von Maintenon zum Frömmler wurde, da schuf er 1706 eine besondere Theaterzensurbehörde, die bis zur Revolution in Aktion blieb.

Wenigstens dem Namen nach. Tatsächlich war sie nur ein Scheininstitut.

Die Theaterstücke nahmen besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen immer freieren Ton an. Es kam eine förmliche Ueberschwemmung mit obscönen gegen das Königtum und die Kirche gerichteten Komödien.

Die Revolution machte dem Scheindasein der Theaterzensur ein Ende. Der Art. 6 des von Robespierre beantragten Gesetzes vom 19. Januar 1791 schuf volle „Theaterfreiheit".

Aber die Prinzipientreue des Convents wurde bald auf eine harte Probe gestellt, als im Januar 1793 ein royalistisches Stück zur Aufführung kam. Es wurde trotz Danton's Antrag nicht verboten; denn der Convent wollte den von ihm selbst ausgesprochenen Grundsatz der Theaterfreiheit nicht umstoßen.

Doch bereits im August desselben Jahres ließ der Convent die Theaterzensur wieder neuerstehen.

Art. 2 des Dekrets vom 3. August 1793 verordnete, es sei jedes Theater zu schließen, „auf dem Stücke mit der Tendenz, den schmählichen Aberglauben an das Königtum wieder zu erwecken, gegeben würden."

Art. 1 des gleichen Dekretes befahl, daß „vom 4. August bis 1. September in den von der Stadtverwaltung bezeichneten Pariser Theatern dreimal wöchentlich die Trauerspiele ‚Brutus', ‚Wilhelm Tell', ‚G. Gracchus' u. a. die glorreichen Ereignisse der Revolution und die Tugenden der Freiheitsverteidiger schildernde Dramen aufgeführt würden."[1]

Durch diese Verfügungen wurden die einfachen Aufführungsverbote der alten Monarchie nicht nur ersetzt, sondern sogar übertrumpft. Freilich vermied der Convent und das Direktorium den irrepublikanischen Ausdruck „Zensur".

Erst Napoleon wagte wieder den alten Namen. Durch Art. 14 des napoleonischen Dekrets vom 8. Juni 1806 wurde die Theaterzensur wieder offiziell in Frankreich eingeführt. Kein Stück durfte ohne Genehmigung des Ministers d. J. in Szene gehen.

In dieser Gestalt blieb die Theaterzensur während der Restauration bestehen.

Die Juli-Revolution (1830) und die Februar-Revolution (1848) haben sie zwar vorübergehend aufgehoben, sie lebte aber immer wieder auf,[2] bis sie 1904 definitiv beseitigt wurde.

---

[1]) Guichard S. 63.

[2]) 1830 (Juli-Revolution) Zensur beseitigt.
Preßgesetz vom 9. September 1835 Art. 21, 22 führt sie wieder ein. Genehmigung für Paris vom Minister d. J., für die Departements von den Präfekten zu erteilen.
Dekret vom 6. März 1848 (Februar-Revolution) hebt das Preßgesetz von 1835 und damit die Zensur wieder auf.
Gesetz vom 30. Juli 1850 instituiert sie abermals, vorläufig auf ein Jahr.
Min.-Erl. vom 20. Oktober 1850 bestimmt, daß hauptsächlich die voraussichtliche Wirkung auf das Publikum für die Entscheidung des Zensors maßgebend sein sollte.
Durch Ges. v. 30. Juli 1851 wird die Bestimmung des Ges. v. 30. Juli 1850 bis 31. Dezember 1852 verlängert.
Durch Dekret v. 30. Dez. 1852 definitiv Zensur eingeführt. (Min. d. J., Präfekt).
Min.-Erl. v. 21. April 1858 dehnt die Zensur auf die Sprache aus.
Dekret v. 6. Jan. 1864: An die Stelle des M. d. J. tritt der Min.

Etwa hundert Jahre später als in Frankreich wurde die Theaterzensur **in England** eingeführt.

Elisabeth, die „jungfräuliche Königin" (1558—1603), verordnete sie.

Während der Revolution (1638—1660) aufgehoben, wurde die Theaterzensur unter der whigistischen Verwaltung von Walpole 1737 abermals dekretiert, allerdings nur für London und die königlichen Residenzen.[1]

Augenblicklich sind die Verhältnisse geregelt durch das G. 6 u. 7 Vict. c. 68. (an act for regulating theatres).

Jedes Stück muß sieben Tage vor der Aufführung dem „Lord Chamberlain of the household"[2] (einer Hofcharge: „Lordkammerherr") eingereicht werden.

Ein Stück, das für London genehmigt wurde, darf im ganzen Land gegeben werden.

In den letzten Jahrzehnten war die Theaterzensur fast nie ausgeübt worden. Es bestanden aber sehr hohe Strafen für die Theater-Direktoren, die sich Verfehlungen gegen Strafgesetze zuschulden kommen ließen. Vor allem wurde die Konzession entzogen, die in England immer nur auf ein Jahr erteilt wird.

In allerjüngster Zeit dagegen wird die Zensur in England wieder häufiger angewandt. Es seien hier nur die Verbote von einigen Stücken erwähnt, die auch uns Deutschen bekannt sind: „Monna Vanna" von Materlink, Ibsen's „Gespenster" und „Hanneles Himmelfahrt" von Hauptmann wurden jüngst untersagt, ja sogar Sophokles („König Oedipus") wurde als ungesunde Kost erachtet und verboten.

Verhältnismäßig spät erscheint die Theaterzensur **in den Ländern deutscher Zunge.**

---

der schönen Künste. Die Entscheidung des Min. erfolgt auf Grund des Berichtes einer besonderen Kommission.
1. Juli 1864 Pariser Theaterordnung erlassen.
Ges. v. 1. Febr. 1874: Reorganisation der Zensur.
Min. Erl. v. 26. Febr. 1879: Inhalt gleich dem Min. Erl. vom 20. Oktober 1850.
cf. Dalloz Nr. 2; Guichard S. 66; Vivien et Blanc S. 140.

[1]) Paterson, Liberty of the Press, S. 305. Opet S. 136. Fischel, Engl. Verfassung S. 93.

[2]) cf. Master of the Revels („Meister der königlichen Vergnügungen), dem die Theaterzensur im 17. Jahrhundert oblag.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts ist sie in der Schweiz nachweisbar[1].

In Oesterreich machte Maria Theresia den ersten Versuch, sie einzuführen, durch die Verordnung vom 11. Febr. 1752[2].

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bürgerte sich die Theaterzensur (meist als Anhängsel der Bücherzensur) in vielen Reichsstädten ein.

1782 wurde sie durch Karl Theodor in Bayern eingeführt[3] und im Laufe des 19. Jahrhunderts war sie Gegenstand zahlreicher deutscher landesrechtlicher Verordnungen (cf. Zeittafel).

Die liberalen Parteien forderten allerdings seit 1848 völlige „Theaterfreiheit." Einen Erfolg hat dies Postulat bis heute aber noch nicht gehabt. Wir haben vielmehr in Deutschland immer noch im Gegensatz zum größten Teil des Auslands eine Theaterzensur.

---

[1]) Opet, S. 135. Streit, Bernisches Bühnenwesen I. 46.

[2]) Wlassack, Chronik des K. K. Hof-Burgtheaters, S. 14.

[3]) Heigel in „Forschungen zur Kultur- u. Literaturgeschichte Bayerns."

Deutsches Reich (bis 1806).

16. 10. 1707. Urkunde über ein Vorstellungsverbot vor der Aufführung (Erstaufführung der Haupt- und Staatsaktion „Die hohe Vermählung zwischen Maria Stuart und Heinrich Darley" durch württembergische Hofkomödianten) Wiener Stadtarchiv 1707 Nr. 128.

11. 2. 1752. Kaiserliche Verordnung: Einführung der Zensur.

15. 3. 1770. Kaiserl. Handbillett (regelt die Handhabung der Zensur) Archiv des Min. d. J.; Wien IV M. 2, N.-De., Nr. 91 ex 1770.

13. 10. 1770. Kaiserl. Handbillett (betr. Instruktion des Zensors).

26. 4. 1782. Regierungsdekret (betr.: Alle Stücke, die in einem der deutschen Erbländer aufgeführt werden sollen, müssen vorher in Wien das scenis admittitur erlangen). K. K. Archiv f. Nieder-Oesterreich.

8. 3. 1784. Kaiserliche Entschließung (betr. religiöse Theateraufführungen) ebd.

— — 1790. Schreiben der Kaiserl. Hofkanzlei (betr. Einführung der Theaterzensur in Tirol) Archiv des M. d. J. Wien.

— — 1793. Instruktion für die Polizeikommissäre; Archiv d. M. d. J.

5. 2. 1795. Kaiserliches Handschreiben (betr. Verbot des Extemporierens).

— — 1795. Amtliche Denkschrift Hägelins (betr. Handhabung der Theaterzensur in Ungarn) Archiv d. M. d. J. IV. M. 6 in gen. 1795.

15. 12. 1796. Schreiben des Direktoriums an den Landespräsidenten in Kärnten (betr. die Frage, ob Stücke, die die Buchzensur passiert haben, von der Theaterzensur neuerdings zu prüfen sind. Antwort: Ja.) Archiv des Min. d. J. IV. M. 2, J. Oe.

Deutsches Reich (seit 1871).

27. 2. 1888. E. G. z. G. O. § 3.

Preussen.

29. 7. 1817. Zirkular d. Min. d. J. (betr. Darstellung biblischer Stoffe).
8. 9. 1817. desgl.
16. 3. 1820. Reskript (betr.: Theaterzensur gehört zur Kompetenz der Polizei, nicht der Zensur.)
8. 5. 1820. desgl.
20. 4. 1844. Kgl. Preuß. Ordre (betr. Darstellung von Stücken, in denen verstorbene Mitglieder des Kgl. Hauses auftreten.)
13. 7. 1844. Cabinets-Ordre (betr. desgl.)
28. 7. 1844. Min. Erl. (betr. desgl.)
11. 3. 1850. Gesetz über die Polizei-Verwaltung (§§ 6 und 11.)
10. 7. 1851. Poliz. V. O. über die öffentlichen Lustbarkeiten (§ 7.)
10. 7. 1851. Poliz. V. O. (betr. Handhabung der Theaterzensur.)
31. 12. 1866. Min. Erl. (betr. Passionsspiele.)
8. 10. 1875. Min. Verf. (betr. Darstellungen aus der biblischen Geschichte.)
30. 11. 1897. Rundschreiben d. Min. d. J. (betr. bibl. Darst.)
5. 12. 1899. Verf. d. Min. d. J. (betr. die Ausübung der Theaterzensur.)
19. 4. 1901. Min. Verf. (betr. bibl. Darstellungen.)

Bayern.

23. 1. 1782. Erlaß des Kurfürsten Karl Theodor (betr. Einführung der Theaterzensur.)
2. 4. 1799. Auflösung des Zensurkollegiums durch Max Josef IV.
5. 9. 1815. Min. Entschl. (Einführung der Theaterzensur.)
27. 3. 1817. Formations V. O. (§ 21.)
17. 12. 1825. Formations V. O. (§ 68.)
23. 7. 1842. Entschl. d. K. Reg. v. O.-B. (betr. Handhabung der Zensur.)
4. 7. 1848. Preß-Edikt.
1. 6. 1852. Min. Entschl.
7. 10. 1854. Min. Entschl. (betr. Relig. Darstellungen.)
26. 12. 1871. Pol. Str. G. B. Art. 32.
23. 11. 1879. Min. Entschl.

Baden.

31. 10. 1863. Pol. Str. G. B. Art. 63.

Elsass-Lothringen.

27. 2. 1888. E. G. z. G. O. (§ 3).

(Rhein) Hessen.

2. 8. 1793. Gesetz.
1. 9. 1793. Gesetz.
25. 4. 1807. Gesetz.

Ausland.

Belgien.

1830. Ges. v. 21. Okt. (Theaterzensur abgeschafft).

Bolivia.

1879. Ges. v. 13. Aug. Art. 1 (Zensur abgeschafft).

England.

1558—1602. Während der Regierung Elisabeths: Theaterzensur eingeführt.
1638—1660. Während der Revolution: Theaterzensur aufgehoben.
1737. Theaterzensur abermals eingeführt.

Frankreich.

1477. Parlamentsbeschluß: Einführung der Zensur.
1516. desgl. : Erwähnung von Mitgliedern des k. Hauses verboten.
1536. desgl. : Darstellung leb. Pers. verb.
1538. desgl. : Handhabung d. Zensur betr.
1548. desgl. : Darstell. a. d. heilig. Schrift verboten.
1594. desgl. : Handh. d. Z. betr.
1706. Einsetzung einer bes. Zensurbehörde.
1791. Ges. v. 19. Jan. Art. 6: Zensur aufgehoben.
1793. Dekret v. 3. Aug. Art. 2: Wiedereinsetzung der Theaterzensur.
1806. Napoleonisches Dekret v. 8. Juni Art. 14 bestätigt die Theaterzensur.
1830. Theaterzensur beseitigt.

1835. Art. 21, 22 des Preß-Ges. v. 9. Sept.
1848. Dekret vom 6. März.
1850. Ges. v. 30. Juli.
1850. Min. Erl. v. 20. Okt.
1851. Ges. v. 30. Juli.
1852. Dekret v. 30. Dez.
1864. Dekret v. 6. Jan.
1864. Theater-Ordnung vom 1. Juli.
1874. Ges. v. 1. Febr.
1899. Min. Erl. v. 26. Febr.
1904. Theaterzensur beseitigt.

Italien.

1862. Erl. d. Min. d. J. v. 1. Jan.
1864. desgl. v. 14. Febr.
1889. Ges. v. 30. Juni Art. 37—45, Str. G. B. Art. 447 und 448.
1889. Reglem. v. 8. Nov.

Luxemburg.

1843. Gemeinde-Gesetz v. 24. Febr. Art. 55.
1868. Verf.-Urk. Art. 24.

Oesterreich (seit 1906).

1850. Theater-Ordnung v. 25. Nov.
1850. Zensur-Instruktion v. 25. Nov.

Polen.

1886. Ukas v. 19. Dez.

Portugal.

1826. Verf.-Urk. v. 29. April.
1852. Verf.-Urk. v. 5. Juli.

Russland.

1865. Ges. v. 6. April.
1886. Ergänzung ob. Ges.

Spanien.

1881. K. V. O. v. 26. Febr.
1886. V. O. über die Schauspielpolizei v. 2. Aug.

Die Theaterzensur

Länder ohne Theaterzensur:	Länder mit		
	Land	Name der kompetenten Behörde	Gründe des Zensurbescheides
Frankreich, Belgien, Luxemburg, Portugal (hier können die Theaterunternehmer ihre Manuskripte prüfen lassen, wenn sie es wünschen), **Spanien** (hier existiert zwar ein Rechtsinstitut mit dem Namen Zensur; es handelt sich aber hier um richterliche Beurteilung an Strafgesetzverletzungen) **Hamburg, Hessen, Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Baden, Bayern** (teilweise).	**Italien**	Ortspolizei; Präfekt	sind anzugeben
	Oesterreich	Stadthalterei	nein
	Rußland	Zensurkomité	nein
	Polen	Gouverneur	nein
	Finnland	Zivilexpedition	
	England	Lord Chamberlain of the house-holt	
	Spanien (cf. Rubrik I)	in den Provinzialhauptstädten: Gouverneur; in den anderen Orten: Alkalde	sind anzugeben
	Portugal (cf. Rubrik I)	Theaterzensurkomission	
	Luxemburg (Zensur nur in außerordentlichen Fällen)	Schöffenrat unter Vorsitz des Bürgermeisters	
	Preußen } cf. Teil II des Buches **Bayern** }		

der Gegenwart.

Theaterzensur

Rechtsmittel gegen den Zensurbescheid	Frist	Handhabung	Gilt die Genehmigung der Zensurbehörde der Hauptstadt für das ganze Land?
Beschwerde an den Minister des Innern	Der Zensurbescheid muß innerhalb 48 Stunden erfolgen	Vorherige Mitteilung der Aufführung an den Präfekten. Ueberwachung der Aufführung durch Polizeibeamte. Zur Durchsetzung des Zensurentscheides kann die Aufführung unterbrochen und das Theater geschlossen werden. Strafen: Art. 447 und 448 des Str. G. B. und Art. 47 des Pol. Str. G. B.	nein
		Es müssen 2 Exemplare des Manuskriptes eingesandt werden. Polizei nimmt an der Generalprobe teil.	ja
Beschwerde an die Oberpreßverwaltung in Petersburg			nein
Beschwerde an den Generalgouverneur			
	7 Tage		ja
alle Rechtsmittel, die gegen die richterlichen Entscheidungen gegeben sind		24 Stunden vor der Aufführung müssen der Zettel und 2 Manuskriptexemplare deponiert werden. Hat die Verwaltungsbehörde Bedenken, so gibt sie ein Exemplar dem Gericht und suspendiert die Aufführung bis zu dessen Entscheidung.	

Zweiter Teil.

Die Theaterzensur der Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Objekt der Theaterzensur.

Was ist unter dem Begriff „theatralische Darbietung" zu verstehen?

Der Gegenstand der Darbietungen, die Zensurobjekt sind, wird in den meisten Fällen ein dramatisches Werk sein. Dramatisches Werk ist bekanntlich „jedes Schriftwerk, das eine unmittelbare Umsetzung in Handlung zuläßt." Die Umsetzung (Darstellung) kann stattfinden durch Wort, Gesang, Gebärde (Pantomime), ja sogar Tanz (Ballett)[1]. Es ist gleichgültig, ob diese Darstellung in einem Theater[2] oder anderswo (z. B. im Freien) stattfindet, ob ein[3] oder mehrere Darsteller spielen, ob im Kostüm gespielt wird oder nicht.

Außer den dramatischen Werken können insbesondere Rezitationen und „plastische Darstellungen" für die Zensur in Betracht kommen. Nach der Berl. Pol.-O. § 2 auch musikalische Aufführungen.

Eine erschöpfende Aufzählung der Zensurgegenstände findet sich m. W. weder in der Literatur noch in der Praxis. Die Polizeivorschriften umgehen die Schwierigkeit der Definition durch eine allgemeine Phrasierung.[4]

---

[1]) cf. Allfeld, Handwörterbuch d. Staatswissenschaften Bd. 6, S. 400. Daude, Urheberrecht, S. 68. Dernburg, Pr. Privatrecht, II. S. 955. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 775. Darras, Droit des auteurs S. 587. Guichard, S. 118. Lyon Caen et Delalain I. 176. Drone, Law of propriety in intellectual productions S. 590. Rivalta S. 250. Rosmini Nr. 803.

[2]) in „einem mit Kulissen, Vorhang oder anderen dieselben ersetzenden Apparaten versehenen Lokal".

[3]) „Monodramen" cf. Opet, S. 36, Allfeld, Urheberrecht S. 400, Daude S. 95, Pouillet Nr. 349.

[4]) z. B. Berliner Theater-Ordnung § 2: „Zu den Theatervorstellungen im Sinne des § 1 gehören insbesondere — — —".

Um Objekt einer Zensurverfügung werden zu können, müssen die theatralischen Darbietungen noch eine bestimmte Voraussetzung erfüllen: Sie müssen öffentlich sein.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Aufführung öffentlich, unter welchen nicht öffentlich (geschlossen)?

Die Literatur über diese Frage ist groß.

Die meisten Definitionen der öffentlichen Aufführung scheiden für unser Thema deshalb aus, weil sie den Begriff in seiner Relation zur Zensur, in seiner öffentlich-rechtlichen Seite nicht in Betracht ziehen, sondern nur in seiner Beziehung zum Privatrecht (Autorrecht). So die Definitionen von Allfeld, Urheberr. S. 119; Bauer, Urheberr. S. 59; Cattreux, Etude S. 117; Constant Code d. th. S. 158 u. Code général des droits d. auteur, Paris 1888, S. 213, 327; Copinger S. 339. Cutler S. 21; Dalloz, Propriété Nr. 163; Dambach, Gesetzgebung S. 245; Drone, Jnt. prod. S. 627; Daude, Urh. R. S. 95; Darras S. 462; Dunant, Musique S. 78; Gierke, Deutsch. Priv. Recht I, S. 798; Guichard, S. 118; Harum, Preßgesetzgeb. S. 212; Huard et Mack, Repert. Nro. 960; Klostermann, Das geistige Eigentum I, 404; Ders. Hdb. d. H. R. II, S. 290; Kohler, Aut. Stud. S. 141, Kuhlenbeck, Urheber. R., Lacan et Paulmier, II. S. 260; Mandry, Urh. R. S. 309. Opet S. 384. Osterrieth Urh. R. S. 91; Pouillet Nro. 810 u. 811. Püttlingen Aut. R. S. 167; Rosmini Nro. 974; Salucci, S. 223; Schuster, Tonk. S. 224; Scrutton S. 160; Stubenrauch, Komm. II, 405; Wauwermans, Droit des aut. S. 245.

Mit Bezugnahme auf die behördliche Ueberwachung (Zensur, Theaterkontroll-Polizei) erörtern den Begriff „öffentliche Aufführung": Leuthold, Theaterpolizei, S. 625, Grelling, Streifzüge, 226, Opet, S. 117; Lacan et Paulmier I, 61; Vivien et Blanc S. 14, Blätter f. adm. Prax. Bd. 29, S. 65, Bd. 39, S. 209 u. 312, Bd. 40, S. 46, Stenglein, Zeitschr. f. Ger. u. R. W. Bd. 18, Beiblatt f. Bayern, S. 85; Min. Blatt 1894 S. 61, Preuß. Min. Erl. bei Reger, Entsch. d. Ger. u. Verw. Behörden Bd. 5, S. 270 u. S. 392; Unterfr. Reg. E. v. 9. 2. 1880 (Kr. A. Bl. S. 111); R. G. Str. Bd. 21, S. 254; R. G. Str., Bd. 22, S. 241; O. V. G. v. 4. 1. 1895, O. V. G. v. 24. 1. 1896; Samml. v. Entsch. d. bayer. Oberst. L. Ger. in Straff. II S. 399 III S. 47; Samml. v. Entsch. d. bayer. Oberst. Gerichtshofes in Straff., Bd. 8, S. 61; Samml. v. Entsch. d. O. L. G. München in Straff., Bd. 6, S. 270; desgl. Bd. VII, S. 3, 44, Bd. 10, S. 200; Urt. d. L. G. I Berlin. Strafk. v. 13. 12. 1895.

Von dieser zweiten Gruppe der Erörterungen des Begriffs „öffentliche Aufführungen" ist zunächst die von Vivien et Blanc vertretene Ansicht als irrtümlich abzuweisen: Das Veröffentlichen von Annoncen und Plakaten ist kein Kriterium der öffentlichen Aufführung.

Das preuß. O. V. G. (ähnlich auch Allfeld) verlangt, daß ein inneres Band" alle Zuschauer unter sich verbinde, die bloße gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Verein genüge nicht. Nach Opet hingegen ist gerade das Moment des äußeren Zusammenschlusses maßgebend.

Eine befriedigende Definition des Begriffs „nicht öffentliche Aufführung" in Rücksicht auf die Theaterzensur dürfte vielleicht die Folgende sein:

Zu den Merkmalen einer geschlossenen Aufführung gehört zunächst, daß sie von einer Person oder einer Korporation für ihre geladenen Gäste veranstaltet wird. Die Einladung darf nicht eine allgemeine sein (z. B. in Form einer Zeitungsannonce), sondern sie muß jeweils auf den Namen der Geladenen lauten. Nur so wird es ermöglicht, den Zuschauerkreis individuell zu bestimmen, bevor er zusammentritt.

Eine solche individuelle Bestimmbarkeit des Zuschauerkreises ist nämlich notwendig, weil — und das ist das andere, zweite Merkmal der geschlossenen Aufführung — die Geladenen nicht beliebige Menschen sein dürfen, sondern stets eine gewisse Auswahl darstellen müssen.

Diese Auswahl der zu Ladenden muß nach verschiedenen Gesichtspunkten getroffen sein, je nach dem Zweck der Rechtsvorschrift, rücksichtlich welcher der Unterschied von öffentlicher und geschlossener Aufführung gemacht werden soll.

Die Rechtsvorschrift des Urheberrechts z. B., bei der eine solche Unterscheidung wichtig ist, (Urheberrecht § 11) bezweckt den Schutz des Eigentums. Hier muß, damit man von einer geschlossenen Aufführung sprechen kann, die Auswahl derart (quantitativ und qualitativ) getroffen werden, daß die Aufführung die Vermögensrechte des Autors weder schädigt, noch zu schädigen geeignet ist.

Die Zensur bezweckt nicht Eigentumsschutz, sondern

1. den Schutz des Publikums gegen eine Verletzung seiner ethischen Gefühle (Schamgefühl, religiöses Gefühl, Patriotismus usw.)
2. die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit".

Es muß deshalb, damit eine Aufführung für die Zensur als geschlossen erscheint, die Auswahl der Geladenen nach folgenden zwei Gesichtspunkten erfolgen:

1. Es ist nötig, daß die Geladenen, die über das bedenkliche der Aufführung informiert sein müssen, einer Menschenklasse angehören, deren normale Vertreter durch dieses bedenkliche Moment ethisch nicht verletzt werden (z. B. die Vorführung der ‚Dame Panthère' oder anderer menschlicher Abnormitäten in völliger Nacktheit vor einem Auditorium geladener Aerzte und Naturwissenschaftler; die Aufführung der „Mandragora"

oder eines andern indezenten, aber literaturhistorisch interessanten Dramas vor einem Auditorium literarisch gebildeter Gäste.)

2. Die Geladenen müssen einer Menschenklasse angehören, bei deren normalen Vertretern es nicht wahrscheinlich[1] ist, daß sie durch die fragliche Aufführung zu einer Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit veranlaßt werden (z. B. ein Drama mit sozialrevolutionären Brandreden vor einem behäbigen Kleinstadt-Bourgois-Publikum).

Wenn die Aufführung vor derart ausgewählten Gästen stattfindet, hat der Staat kein Recht, von seiner Zensurbefugnis Gebrauch zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Ausübung der Theaterzensur.

Die Beamten, in deren Hand die Theaterzensur ruht, sind meist juristisch gebildete Verwaltungsbeamte.

Der Geschäftsgang beim Zensuramt ist folgender:

Die Veranstalter von öffentlichen Theatervorstellungen haben, auch wenn sie im Besitz der Konzession (§ 32 G. O.) sind, für jede einzelne Vorstellung die Erlaubnis der Polizei nachzusuchen.[2] Stücke, zu deren Aufführung die polizeiliche Erlaubnis schon einmal erteilt wurde, bedürfen nicht bei jeder Wiederholung der erneuten Genehmigung — soweit nicht Veränderungen an den Stücken vorgenommen wurden (cf. Note 1 zu zweiter Teil, erster Abschnitt c.)

Die Erlaubnis ist schriftlich nachzusuchen[3]. Es muß im Gesuch angegeben werden, wann die Aufführung beabsichtigt ist[4] (denn bei der Prüfung müssen die Zeitumstände berücksichtigt werden, unter denen die Aufführung stattfinden wird z. B. politisch erregte Zeiten).

---

[1]) NB. „wahrscheinlich", nicht etwa „möglich!" cf. Zweiter Teil, zweiter Abschnitt, drittes Kapitel, II. 1. zweitens.

[2]) Berl. Theater-Ordnung § 4.

[3]) Berl. Th. O. § 5.

[4]) Berl. Th. O. § 5 — Pariser Th. O. Art. 61 — 38 u. 39 Vict. c. 21 sect. 3 Local Gov. Act 1888, 51 u. 53 Vict. c. 42.

Dem Gesuch muß das zur Aufführung oder zum Vortrag bestimmte Stück oder Gedicht, bei musikalischen Aufführungen das Textbuch, bei mimischen oder plastischen Darstellungen eine genaue Beschreibung des Gegenstandes derselben in zwei gleichlautenden Exemplaren beigefügt werden. (cf. Zweiter Teil, erster Abschnitt d.) Eines der zwei Exemplare bleibt beim Amt, (zur ev. nachträglichen Rechtfertigung des Zensurbeamten), das andere geht unterschrieben dem Unternehmer zu.[1]

Der Unternehmer muß das Lokal angeben und anzeigen, ob und in welcher Weise Eintrittsgeld verlangt wird.[2] (Dies ist nötig, um den Zensurbeamten über den Charakter des Auditoriums der fraglichen Aufführung zu informieren).

Endlich ist der Unternehmer verpflichtet, jede auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu erteilen und die Zulassung eines Beamten zur Generalprobe zu gestatten.[3] (cf. Zweiter Teil, erster Abschnitt sub d).

Die Erlaubniserteilung ist ohne Einfluß auf die Entscheidung anderer Polizeibehörden in der gleichen Sache. Es kann ein und dasselbe Stück in der Hauptstadt erlaubt und in den Provinzstädten verboten werden und umgekehrt[4] (denn es sind bei der Prüfung nicht nur die Zeit —, sondern auch die Ortsverhältnisse zu berücksichtigen). Eine Ausnahmestellung nehmen hier England und Oesterreich ein.[5]

Die Polizei hat das Recht, die erteilte Aufführungsbewilligung jederzeit zu widerrufen.[6] (Dies ergibt sich aus dem Wesen der — nie rechtskräftig werdenden — verwaltungsrechtlichen Verfügung, als welche sich die Aufführungsbewilligung darstellt.)

Bei der Erledigung des Gesuches ist die Polizei gewöhnlich an keine Frist gebunden, obwohl durch die Verzögerung der Er-

---

[1]) Berl. Th. O. § 5 — Oesterr. Zens. Inst. Abs. 21.

[2]) Berl. Th. O. § 5. Konzessionierte Theater sind von der Anzeige des Lokales und Eintrittsgeldes befreit.

[3]) Berl. Th. O. § 5 — Oesterr. Zens. J. Abs. 24.

[4]) Anderer Ansicht: Heinzmann S. 51 — Schmidt in Preuß. Abg. Haus 1879, Sten. Ber. I, 406 — Constant S. 58.

[5]) In England dürfen Stücke, die die Londoner Zensur passiert haben, im ganzen Land gegeben werden. Ebenso darf in Oesterreich nach der Aufführung in der Kronhauptstadt in jeder Stadt des Kronlandes eine Aufführung stattfinden. (V. O. v. 25. Nov. 1850.)

[6]) Berl. Th. O. § 9. Oester. Zens. J. Abs. 16.

laubnis dem Unternehmer und dem Autor großer Schaden erwachsen kann. Eine Ausnahme bildet Italien. Sehr beachtenswert ist die Bestimmung des italienischen Reglements v. 8. Nov. 1889, Art. 38, wonach der Zensor das Gesuch binnen 2 Tage zu erledigen hat. Vergleiche auch Oesterr. Zens. J. Abs. 18.

Als Zwangsmittel zur Durchsetzung des Zensurbescheides bedient sich die Polizei der Ungehorsamsstrafe[1] (im „Mandatsverfahren"), der Entziehung der Konzession[2] und der unmittelbaren Gewalt.[3]

Gründe braucht die Polizei für ihre Verbote dem Unternehmer nicht anzugeben, ein Zustand, der sich zwar aus dem Wesen der verwaltungsrechtlichen Verfügung rechtfertigen läßt, der aber an die Zeiten des „Polizeistaats" erinnert.[4]

Als Rechtsmittel gegen den Zensurbescheid ist gewöhnlich lediglich die Beschwerde gegeben.[5] Nur in einigen wenigen Ländern kann die Sache auch im Klageweg vor ein unabhängiges Gericht — Verwaltungsgericht — gebracht werden.[6]

Dritter Abschnitt.

Voraussetzungen des Zensurverbots.

Man kann hier **drei Systeme** unterscheiden, je nachdem für den Zensor maßgebend ist:

1. der Inhalt des aufzuführenden Stückes.

Verboten wird ein Stück, wenn es sich seinem Inhalt nach darstellt als:
a) Verletzung eines Strafgesetzes;[7]

---

[1]) Preußen 1 bis 10 Taler oder Gefängnis; Bayern 1 bis 15 Taler oder Haft bis 8 Tage usw.

[2]) Berl. Th. O. § 14.

[3]) Berl. Th. O. § 12 — Leipziger Regulativ v. 12. Juni 1885 — Ital. Ges. v. 30. Juni 1889 art. 44 — Pariser Th. O. — Spanische Schauspiel-Pol. V. v. 2. August 1886.

[4]) Berl. Th. O. § 10 — Oesterr. Zens. J. Abs. 20.

[5]) In Frankreich Beschwerde an den Minister (cf. Constant S. 71, Guichard S. 74, Vivien S. 90); ebenso in Italien (Ital. Ges. v. 30. Juni 1889 Art. 40).

[6]) Preußen (cf. Heinzmann S. 50 und Kleefeld a. v. St.)

[7]) Oesterr. Zens. J. Abs. 11. In allen anderen Zensurverordnungen ist dieser Fall, als selbstverständlich, nicht ausdrücklich erwähnt.

b) Angriff gegen die bestehende Staatsordnung;[1]
c) Angriff gegen die Staatsreligion;[2]
d) Verletzung des öffentlichen Anstands, der Schamhaftigkeit und Moral.[3]
e) Angriff gegen die Gesellschaftsordnung;[4]
f) Angriff gegen die Ordnung des Familienlebens;[5]
g) Darstellung notorischer Verhältnisse des Privatlebens[6] und konkreter Vorgänge aus dem Leben von Personen, die noch nicht gestorben sind.[7]

2. die voraussichtliche Wirkung auf das Publikum.[8]

Alle Stücke, die voraussichtlich eine Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bewirken, sind zu verbieten.

3. die Form.

Zu verbieten sind jene Stücke, deren Sprache dem guten Geschmack zuwider ist.[9]

Wie aus den Anmerkungen ersichtlich ist, findet keines dieser Systeme in den einzelnen Staaten ausschließliche Anwendung. Meistens besteht in der Praxis eine Mischung des ersten und zweiten Systems. In Deutschland ist nach französischem Muster das zweite System vorherrschend; in Oesterreich und Italien das erste. Das dritte System gehört jetzt nur mehr der Geschichte an. Es galt in Frankreich.

---

[1]) Angriff gegen Staatsinstitute, wie Kaisertum, Verfassung, Behörden-Organisation (Ital. Min. Erl. v. 1. I. 1862 und 14. II. 1864, b. Nach Oesterr. Zens. J. ist das Tragen von österreichischen Amtskleidern und Uniformen auf der Bühne verboten), Gesetzgebung (Ital. Min. Erl. c). Die Preußische Ordre v. 20. IV. 1844 macht die Aufführung von Stücken, die verstorbene Mitglieder des kgl. Hauses auf die Bühne bringen, von allerhöchster Erlaubnis abhängig. Der Abs. 12 der Oesterr. Zens. J. lautet: Verboten ist, „was mit den Gefühlen der Loyalität gegen das Staatsoberhaupt, gegen das Allerhöchste regierende Kaiserliche Haus und gegen die bestehende Staatsverfassung unvereinbar oder was die Vaterlandsliebe der Bürger zu verletzen geeignet ist".

[2]) Ital. Min. Erl. d. — Nach österr. Zens. J. Abs. 14 ist in jeder Darstellung kirchlicher Gebräuche und in dem Gebrauch geistlicher Ornate auf der Bühne stets ein Angriff gegen die Religion zu erblicken. Nach preuß. Min. Erl. v. 8. X. 1875 ist jede Darstellung biblischer Stoffe ohne min. Erlaubnis verboten.

[3]) Oesterr. Zens. J. Abs. 14. — Ital. Min. Erl. a. — Entsch. d. Preuß. O. V. G. v. 1. XII. 1892.

[4]) Ital. Min. Erl. c.

[5]) Besonders gegen das Institut der Ehe; Ital. Min. Erl. e.

[6]) Oesterr. Zens. J. Abs. 15.

[7]) Ital. Min. Erl. e. — Oesterr. Zens. J. Abs. 15 — cf. auch Urt. d. Seine-Civ.-Tribunals v. 15. II. 1882 und 13. XI. 1889.

[8]) Entsch. d. Preuß. O. V. G. v. 1. XII. 1882; 2. X. 1893 und 3. I. 1894. — Oesterr. Zens. J. Abs. 13 und 16 (Franz. Min. Erl. v. 26. II. 1879).

[9]) Franz. Min. Erl. v. 21. IV. 1858 (ähnlich Ges. d. Lykurg in Griechenland.)

Vierter Abschnitt.

Rechtmässigkeit der Theaterzensur.

Erstes Kapitel.

Welcher Faktor bestimmt und begrenzt die Befugnisse der Polizei?

Der Zensor ist stets ein Organ der Staats-Verwaltung, ein Beamter der Polizei.

Will man daher die Befugnisse des Zensors definieren, so muß man sich vorerst darüber klar werden, welche Befugnisse der Polizei in einem Staatswesen zustehen.

Jedes Staatswesen ist eine Vereinigung von Menschen in der Form von Regierung und Regierten. Jeder Staat kennt ein Zwangsrecht gegen den Einzelnen. Ohne Zwangsgewalt kein „Staat".

In den Staaten ohne Verfassung ist diese Zwangsgewalt gegen den Einzelnen unumschränkt. Sie wird nicht begrenzt durch „Gesetze".

Anders im Verfassungsstaat. Dieser kennt nur eine Pflicht des Einzelnen zum gesetzmäßigen Gehorsam. Das Volk hängt nicht mehr von der Willkür eines fremden Willens ab. Nur der zum Gesetz erhobene Wille der Gesamtheit (= des Volkes) ist für das Volk ein zwingendes Gebot.

Die Polizei kann also nur insofern einen Zwang ausüben, als sie durch das Gesetz ausdrücklich dazu befugt ist.

Das Gesetz[1] bestimmt die Zuständigkeit der Polizei und damit auch der Theaterzensurbehörde („Polizeirecht"[2]).

---

[1]) Also nicht eine einseitig von der Behörde erlassene „Verordnung", sondern nur ein verfassungsgemäß unter Mitwirkung des Volkes erlassenes „Gesetz". Ueber „Gesetz" cf. Laband S. 1 Anm.

[2]) cf. Stein, Verwaltungslehre, Stuttg. 1887. Vierter Teil, Polizeirecht. „Der Begriff des „Rechts" entsteht auf dem Punkt, wo die Funktion der

Zweites Kapitel.

Ist ein Gesetz zulässig, das jede Theatervorstellung von der vorherigen Genehmigung der Polizei abhängig macht?

Da eine Theaterzensur in Verfassungsstaaten nur möglich ist, wenn ein Gesetz die Polizei zur Zensur befugt, so entsteht zunächst die Frage: Ist ein solches Gesetz in Verfassungsstaaten zulässig? Widerspricht es nicht dem in allen Verfassungen ausgesprochenen Prinzip der „freien Meinungsäußerung" und der „Gewerbefreiheit?"

I.

Steht ein Gesetz, das jede theatralische Vorstellung von der vorherigen Genehmigung der Polizei abhängig macht, im Widerspruch mit dem verfassungsgemäß ausgesprochenen Prinzip der freien Meinungsäußerung?

A.

Zur Beantwortung dieser Frage sei als erste die preußische Verfassung herangezogen.

Die in Betracht kommenden Stellen der preußischen V. U. lauten:

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Polizeiorgane in die Sphäre des individuellen Lebens hineingreift und im Namen des Gesamtwohls eine Beschränkung der persönlichen Freiheit von dem Einzelnen entweder fordert oder sie einseitig hervorruft. Das Wesen der freien Persönlichkeit fordert aber, daß diese polizeiliche Beschränkung nicht in der Willkür der Polizeiorgane liege, sondern selbst wieder eine feste, durch den allgemeinen Willen gesetzte Grenze habe. Und die Gesamtheit von Grundsätzen, welche der polizeilichen Funktion überhaupt gegenüber der persönlichen Freiheit eine solche Grenze geben, heißt Polizeirecht.

Es ist eine der großen Voraussetzungen der staatsbürgerlichen Freiheit, daß es gar keinen Akt der gesamten polizeilichen Tätigkeit gebe, dem nicht das ihm entsprechende Polizeirecht zur Seite steht". (S. 6. u. 7.)

Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Weg der Gesetzgebung.

(Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.)

a.

Schon im Reichstag des „Norddeutschen Bundes" (1889) wies der Abg. Duncker[1] auf diese zwei Artikel der preußischen V. U. hin und erklärte die Theaterzensur als verfassungswidrig.

Den gleichen Vorwurf erhob im Reichstag von 1901 der Abg. Müller-Meiningen,[2] indem er sagte:

„Verletzt ist der erste Grundsatz aller Interpretation, daß in ein Gesetz, das vollständig klar lautet, nicht etwas Fremdes, Unklares hineininterpretiert werden kann. Der Absatz 2 des Art. 2 sagt klar: Die Zensur darf nicht eingeführt werden usw. Es zwingt gar nichts, diese Bestimmung des Abs. 2 nur auf die Bücherzensur und nicht auf die Theaterzensur anzuwenden".

Die Ansicht Müller-Meiningens wird geteilt vom Abg. Barth.[3]

Vertreter der strikten entgegengesetzten Ansicht sind: Das Preußische Ober-Verwaltungs-Gericht,[4] das Preußische Kammergericht,[5] ferner Minister v. Rheinbaben[6] und endlich alle Autoren,

---

[1]) R. T. d. Nordd. B., 18. Sitz. v. 13. IV. 89: „Wie gestalten sich die Dinge, wenn die Preußen friedlich und ohne Waffen sich im Theater versammeln wollen, und wenn die Dichter durch den Mund des Schauspielers zum Volke sprechen wollen? Dann mit einem Male ist das Versammlungsrecht aufgehoben, dann auf einmal ist die Freiheit des Wortes aufgehoben".

[2]) R. T. 37. Sitz. v. 30. I. 1901.

[3]) Preuß. Abg. Haus, 7. II. 1903.

[4]) Bd. 24, S. 311.

[5]) Bd. 4, S. 250.

[6]) Preuß. Abg. Haus, 13. II. 1901. „So stark die Behauptung ist (daß das Wort Zensur nicht bloß Preßzensur bedeute), so unrichtig ist sie auch. Denn daß die Behauptung unrichtig ist, das ergibt ein Blick auf den Art. 27, der in dem alinea 2 sagt: Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Weg der Gesetzgebung. — Also der ganze Absatz 2 des Art. 27 handelt lediglich von der Preßzensur".

die sich mit der Frage beschäftigten: Bar,[1] Opet,[2] Kleefeld.[3]

Sie alle behaupten, die Stelle, „die Zensur darf nicht eingeführt werden", beziehe sich nur auf die Preßzensur. Das ergebe sich aus dem Folgesatz („Jede andere Beschränkung der Preßfreiheit — — —).

Diese Behauptung ist falsch und ihre Begründung unlogisch.

Da Müller-Meiningen, Barth und Duncker ihre Ansicht trotz gegnerischer Erwiderung nicht begründet haben, sei im Folgenden der Beweis versucht, daß das Wort „Zensur" nicht wegen des Folgesatzes ausschließlich Preßzensur bedeute.

Um den Satz „die Zensur darf nicht eingeführt werden" richtig zu verstehen, muß man ihn im Zusammenhang mit dem Folgesatz, aber auch mit dem Vordersatz lesen. Nicht nur Satz 2 und 3, sondern Satz 1, 2 und 3 bilden eine logische Kette.

Der Gedankengang dieser drei Sätze, die zusammen den Art. 27 bilden, ist nun der:

1. Satz: Jeder darf seine Meinung frei äußern. Die Freiheit der Meinungsäußerung erstreckt sich nicht nur auf den Druck, sondern auch auf andere Aeußerungsmittel („Wort", „Schrift" usw.).

2. Satz: Die Zensur darf nicht eingeführt werden. Wenn man den ersten und zweiten Satz zusammenliest, so ergibt der Zusammenhang zunächst, daß das Wort „Zensur" sich auch auf „Wort", „Schrift" usw. und nicht bloß auf Preßerzeugnisse bezieht. Es wäre direkt unlogisch, das Wort „Zensur" des zweiten Satzes nur auf das Wort „Druck" des ersten Satzes zu beziehen.

3. Eine ausschließliche Beziehung des Wortes „Zensur" auf die Presse wäre nur möglich, wenn der dritte Satz nun eine

---

[1]) Bar (Deutsche Juristen-Zeitung 1903 S. 205): „Endlich bezieht sich Art. 27, welcher im Absatz 2 allerdings bestimmt, „die Zensur darf nicht eingeführt werden", nur auf Druckschriften. Dies ergibt sich schon daraus, daß Absatz 2 sogleich im Anschluß an den zitierten Satz fortfährt: „Jede Beschränkung der Preßfreiheit nur im Weg der Gesetzgebung".

[2]) Opet sagt (Theaterrecht S. 152), daß der Folgesatz, der ausdrücklich Beschränkungen der Preßfreiheit erwähnt, „über jeden Zweifel dartut", daß unter dem Wort Zensur nicht die Theaterzensur verstanden werden kann.

[3]) Kleefeld: „Der deutliche Wortlaut des zweiten Abschnittes bezeichnet die Zensur als eine Beschränkung der Preßfreiheit. Die Gegenstände der Preßfreiheit bilden jedoch keineswegs theatralische Darstellungen".

Einschränkung des zweiten Satzes enthielte. Er enthält aber bloß eine Einschränkung des ersten Satzes.

Der Sinn des art. 27 ist also:

1. Die Meinungsäußerung sowohl durch das Wort als durch die Presse ist frei.

2. Eine Beschränkung der Meinungsäußerung durch Zensur ist weder bei der Aeußerung durch das Wort, noch bei der Aeußerung durch die Presse erlaubt.

3. Jede andere Beschränkung als die Zensur ist erlaubt, aber nur bei der Meinungsäußerung durch die Presse, und auch da nur im Weg der Gesetzgebung.

Das ist die richtige Interpretation des Art. 27 V. U.

Die Auslegung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, des preußischen Kammergerichts, Rheinbabens, Bars, Opets usw. dagegen ist unlogisch.

b.

Die Frage ist nun, ob theatralische Aufführungen zu jenen Arten der Meinungsäußerungen gehören, die der erste Satz des Art. 27 freigibt.

Am naheliegendsten wäre es, Theatervorstellungen unter den Begriff „Wort" zu subsumieren.

Müller-Meiningen tut das und begründet es damit, „daß der Autor in seinem Werk unmittelbar zum Volke spricht, daß die Schauspieler gewissermaßen nur das Mundstück des Autors selbst sind".[1]

Auf ähnlichem Wege sucht Duncker das Theater in den Art. 27 einzuschmuggeln.[2]

Aber mit Unrecht.

Müller-Meiningen und Duncker vergessen beide einen wichtigen Faktor, der die Ausdehnung des Art. 27 auf das Theater unmöglich macht.

Eine Theateraufführung ist keine bloße Meinungsäußerung durch das Wort. Denn es kommt zum Wort die Illusion. Die Schauspieler sprechen nicht nur, sie agieren zugleich. Dies Agieren, die Gesten, die Kostüme, die szenische Ausstattung, das Verdunkeln des Zuschauerraums bewirken, daß der Zuhörer der realen Welt entrückt wird und das auf der Bühne vorgetäuschte Leben mitlebt.

---

[1]) R. T. Sitz. v. 30. Jan. 01.

[2]) R. T. d. Nordd. B. Sitz. v. 13. April 1869.

Das Theater ist infolgedessen ein für den Augenblick viel wirksameres (daher gefährlicheres) Aeußerungsmittels als die in Art. 27 freigegebenen Ausdrucksmöglichkeiten. Und deshalb können theatralische Vorstellungen nicht unter Art. 27 subsumiert werden.

Selbst wenn — wie beim Cabaret nach französischem Muster — Kostüm, Ausstattung und Aktion fehlen, kann man nicht von einem „Wort" im Sinn des Art. 27 sprechen. Denn der artistische Vortrag verleiht der Rezitation eine besonders spontane und suggestive Wirkung, die dem Wort und dem Druck, der Schrift und der bildlichen Darstellung fehlen.[1] — —

Man gerät nun in Versuchung, bei den Rezitationen das Recht des freien Wortes zwar nicht für den Autor, wohl aber für den Schauspieler in Anspruch zu nehmen, indem man (wie Kleefeld) behauptet, es sei gleichgültig, ob die geäußerten Gedanken eigenes Produkt sind oder nicht.

Eine derartige Behauptung (Kleefeld versieht sie vorsichtig mit einem „vielleicht") wäre aber unrichtig.

Kleefeld beachtet nicht, daß es in Art. 27 heißt, jeder habe das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Es ist in Bezug auf Art. 27 allerdings gleichgültig, ob bei einer Meinungsäußerung die vorgebrachten Gedanken produziert oder bloß reproduziert sind. Aber der Art. 27 ist ja nur anwendbar, wenn jemand seine Meinung dadurch äußern will, daß er Gedanken produziert oder reproduziert. Der Schauspieler aber reproduziert fremde Gedanken nur, um der Kunst des Reproduzierens willen. Es liegt seinerseits keine Meinungsäußerung, sondern lediglich eine artistische Darstellung vor.

Also: Ein Gesetz, das jede theatralische Vorstellung von der vorherigen polizeilichen Erlaubnis abhängig macht, steht nicht im Widerspruch mit der preußischen Verfassung.

B.

Für Bayern läßt sich wohl die Frage nicht so definitiv beantworten.

Das Edikt vom 4. Juli 1848 sagt in:

§ 2: Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das

[1]) Die Beantwortung der Frage, ob nicht „plastische Darstellungen" unter den Begriff „bildliche Darstellungen" fallen, und ob nicht deshalb ihre Zensur verfassungswidrig ist, hat praktisch wenig Wert und kann deshalb unerörtert bleiben. Sie wurde auch in der Literatur noch nie m. W. berührt.

Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung abhängig.

§ 9: Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mitteilungen an das Publikum.

(§ 10: Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als eine Ergänzung der Bestandteile der Verfassungsurkunde angesehen werden und können nur auf die durch den Titel X § 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden.)

Die Worte „jede Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mitteilungen an das Publikum" geben den denkbar weitesten Rahmen. Choreographische und plastische Darstellungen, ja überhaupt alle theatralischen Darbietungen dürften wohl in diesen Rahmen fallen.[1]

Auf jeden Fall läßt sich nicht strikt das Gegenteil behaupten. Eine solche Behauptung[2] ist und bleibt eben auch bloße Behauptung. Begründen läßt sich hier weder das Ja noch das Nein.

II.

Steht ein Gesetz, das jede theatralische Aufführung von der vorherigen Genehmigung der Polizei abhängig macht, im Widerspruch mit dem Prinzip der „Gewerbefreiheit"?

A.

Häufig wird behauptet, die deutsche Reichsgewerbeordnung[3] hebe alle deutschen Landesgesetze auf, die Theateraufführungen von vorheriger Polizeierlaubnis abhängig machen. Zum Beweis dieser Behauptung führt Müller-Meiningen[4]

---

[1]) Die Erwägung, daß der Gesetzgeber eine so bedeutende Art der Mitteilung wie das Theater sicher namentlich neben den „Bildern und Zeichnungen" angeführt hätte, wenn er sie mitinbegriffen wissen wollte, ist nicht stichhaltig. Man denke an die ausländische Gesetzgebung, z. B. Const. de Lux. de 1868 Art. 24.

[2]) Wie sie Krais S. 26 aufstellt.

[3]) Das Reichs-Preß-Gesetz vom 7. Mai 1874 ist gegen die Zensur nicht zu verwerten. Denn das Theater gehört nicht zu seinem Geltungsgebiet. Selbst bei weitester Auslegung der §§ 2 und 3 des R. Pr. G. ist eine Beziehung zu theatralischen Aufführungen nicht herstellbar.

[4]) R. T. v. 30. I. 01.

den § 3 des (Reichs-)Gesetzes zur Einführung der G. O. in Elsaß-Lothringen an, der ausdrücklich betont:

„Die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze bleiben neben den Bestimmungen der G. O. in Kraft".

Müller-Meiningen sagt mit Bezug hierauf: „Dieser § 3 wäre völlig überflüssig, wenn an sich die betreffenden Landesgesetze noch Geltung hätten. Allein es wurde durch den Unterstaatssekretär Studt eingeräumt, daß hier für Elsaß-Lothringen eine Ausnahmebestimmung bezgl. der Theaterpolizei statuiert werden soll. (Hört! Hört! links.) Unterstaatssekretär Studt motiviert dies wörtlich mit den „eigenartigen Verhältnissen von Elsaß-Lothringen, über welches heute noch eine ununterbrochene Flut von deutschfeindlicher Agitation sich ergießt". Es kann also nicht bestritten werden, daß es sich bezüglich Elsaß-Lothringens bloß um einen Ausnahmezustand handelt (Hört! Hört! links), und logisch ist dann doch ex argumento e contrario zu folgern, daß ein solcher Zustand bezüglich der andern Staaten nicht existiert. (Sehr richtig! links.)"

Diese Behauptung des Abg. Müller-Meiningen ist unrichtig. Man lese doch die Denkschrift zu dem herangezogenen E. G.[1] Diese sagt:

„Die beste Handhabe, deutschfeindliche Demonstrationen zu verhüten, bietet die in den Landesgesetzen der Polizei gewährte Befugnis, die einzelnen zur Aufführung gelangenden Stücke vorher zu prüfen und die Genehmigung zur Aufführung zu versagen. Es ist nun zwar zweifellos, daß durch §§ 32 und 33a G. O. die polizeiliche Befugnis, die Aufführung bestimmter Stücke aus sicherheits- oder sittenpolizeilichen Gründen zu beanstanden, nicht beseitigt ist, zweifelhafter dagegen ist die Frage, ob durch die Einführung der G. O. ohne entsprechenden Vorbehalt auch die rein präventive Vorschrift der Landesgesetzgebung, wonach für jedes einzelne Stück vor dessen Aufführung die ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde zu erfolgen hat, bestehen bleiben würde. Für die Behauptung spricht der Umstand, daß es sich bei dieser Vorschrift nicht und sicher nicht ausschließlich um das Rechtsgebiet der Gewerbepolizei handelt.

---

[1]) R. T. 1887/88 II. Sess. 3. Bd. 1. Anlageband, S. 241.

— Um jeden Zweifel in dieser Richtung auszuschließen, ist die Aufrechterhaltung der theaterpolizeilichen Bestimmungen der Landesgesetze vorgesehen".

Der § 3 E. G. zur G. O. kann also nicht im Sinne Müller-Meiningens verwertet werden. Er beweist nichts, weder für noch gegen. Er gibt keine definitive Antwort, sondern er läßt die Frage unentschieden und stellt sie als zweifelhaft hin.

Und das ist sie auch.

Bei der — in Anbetracht des schwierigen Stoffes verzeihlichen — Systemlosigkeit, Inkonsequenz und Unklarheit der Reichsgewerbeordnung ist es unmöglich, aus ihr logische Deduktionen und Kombinationen vorzunehmen.[1]

Die übliche und wohl auch richtige Ansicht ist folgende:

Die G. O. stellt in § 1[2] den Grundsatz der Gewerbefreiheit auf.

Dies Prinzip besteht darin, daß jeder ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts, Wohnsitzes, Aufenthaltsorts und der Nationalität das Recht hat, jedes Gewerbe zu betreiben.

Der § 1 spricht nur von der unbeschränkten Zulassung zum Gewerbebetrieb. Er beläßt den Landesgesetzen das Recht, die Ausübung der Gewerbe aus allgemeinpolizeilichen Rücksichten bestimmten Normen zu unterwerfen. So behaupten alle Kommentare zur G. O. (Berger, Kaiser, Landmann, Schenkel u. a.), ferner Autoren des Verwaltungsrechts (Hänel S. 689, Laband, II S. 188, Löning S. 483, Rosin S. 142, Seydel G. P. 596; ders. B. St. R. V, 663), die Urteile des preußischen O. V. G. v. 21. März 1877, v. 21. Okt. 1889 und v. 1. Dez. 1892, das Urteil des K. G. v. 15. Okt. 1888 und endlich eine Anzahl von Parlamentariern (Bassermann,[3] Rheinbaben,[3] Roeren[3] u. a.)[3]

---

[1]) Wäre die G. O. streng systematisch aufgebaut und konsequent ausgearbeitet, so ließe sich aus manchem Paragraphen (z. B. § 23) deduzieren, daß unsere gegenwärtigen deutschen Zensurvorschriften (die alle auf Partikularrecht fußen) gegen die R. G. O. verstoßen und daher ungültig sind.

[2]) G. O. § 1: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind".

[3]) R. T. Sten. Ber. 1900/1902 10. Leg. Per. II. Sess. 2. Bd., S. 1016, 1148, 1459.

Falsch ist eine hieher zu beziehende Erklärung Bars. Bar schreibt, D. Jur. Z. 03, S. 205:

„Die Gegner der Zensur berufen sich auf die R. G. O. Wenn die

Wenn nun ein Gesetz existiert, das jede theatralische Aufführung von dem Polizeiplacet abhängig macht, so ist bezüglich seiner Giltigkeit ein zweifaches zu unterscheiden:

Auf nicht gewerbsmäßige Theateraufführungen findet das Gesetz uneingeschränkte Anwendung.

Auf gewerbsmäßige Theateraufführungen ist das Gesetz nur insoweit anwendbar, als es sich um die Regelung des Betriebes handelt. Soweit es sich dagegen um die Zulassung zum Gewerbebetrieb handelt, ist das Gesetz durch §§ 32 und 33a G. O. ersetzt und daher unanwendbar.

Also: Ein Gesetz, das jede theatralische Vorstellung von der vorherigen polizeilichen Erlaubnis abhängig macht, steht nicht im Widerspruch mit der Gewerbeordnung.

Drittes Kapitel.

Welche Aufführungen darf die Polizei verbieten? (Verbotsvoraussetzungen.)

Aus dem ersten Kapitel dieses zweiten Abschnittes („Welcher Faktor bestimmt die Befugnisse der Polizei?") ergibt sich folgendes:

Das Gesetz und zwar besonders das Strafgesetz, nicht aber die Polizei, soweit ihr nicht das Gesetz selbst die Befugnis beigelegt hat, das Gesetz zu ergänzen, bestimmt die Grenzen des Erlaubten und des Verbotenen.

I. 1.

Existiert nun in einem Staat ein giltiges Gesetz, das jede Theatervorstellung von der vorherigen

---

R. G. O. den Betrieb von Gewerben ohne weiteres oder nach erteilter Konzession — wie letzteres bei Theaterunternehmungen der Fall ist — gestattet, so ist damit keineswegs gegeben, daß nicht Gewerbetreibenden die Beobachtung gewisser Vorschriften auferlegt werden kann. — Einzelne Ausübungshandlungen des Gewerbebetriebes können durch Polizeiverordnungen beschränkt werden. Das Gewerbe eines Schlächters ist frei, aber für das Schlachten kann Vornahme im Gemeindeschlachthaus vorgeschrieben werden".

Bar mißversteht völlig die Ausführungen, die von den Gegnern der Zensur bezüglich der Gewerbeordnung gemacht wurden, wenn er dieses Beispiel bringt. Hier bestimmt ja ausdrücklich die G. O. (§ 23), daß es „der Landesgesetzgebung vorbehalten" bleibe, beim Fleischergewerbe eine solche Ausübungsvorschrift zu geben.

Genehmigung der Polizei abhängig macht,[1] so erhält dadurch die Polizei das Recht, jedes Stück auf seine Strafbarkeit zu prüfen und sich die Mittel und Wege zu dieser Prüfung eventuell zu erzwingen (cf. unten Abschnitt II, Kap. 4). Als strafbar darf dabei die Polizei ein Stück aber nur beanstanden, das gegen ein Gesetz (Strafgesetz) verstößt, d. h. die Verbotsvoraussetzungen sind hier die gleichen, wie wenn überhaupt kein Zensurgesetz bestünde (unten sub II).[2]

I. 2.

Etwas weiter — aber immer noch durch den Gesetzgeber selbst geschaffen! — ist der Rahmen des Verbotenen und Strafbaren, wenn ein giltiges Gesetz existiert, das jede Theatervorstellung von der vorherigen Genehmigung der Polizei abhängig macht und dazu noch expressis verbis eine über den Rahmen der Strafgesetze hinausgehende Aufzählung von Tatbeständen bringt, auf Grund deren der Zensor die Aufführung verbieten darf und muß.

I. 3.

Noch weiter — aber immer noch (wenn auch nur indirekt) durch den Gesetzgeber geschaffen — ist der Rahmen des Verbotenen, wenn ein Gesetz existiert, das jede Theatervorstellung von der vorherigen Genehmigung der Polizei abhängig macht und dazu der Polizei das Recht gibt, im Verordnungsweg eine über den Rahmen der Strafgesetze hinausgehende Aufzählung von Tatbeständen zu schaffen, die der Zensor verbieten darf und muß.[3]

I. 4.

Am größten — aber immer noch indirekt durch den Gesetzgeber geschaffen — ist der Rahmen des Verbotenen dann, wenn

---

[1]) Entweder erlaubt und befiehlt das Gesetz allen Polizeibehörden des Landes die Prüfung der Theaterstücke oder es stellt den Polizeibehörden anheim, von dieser Befugnis durch Erlaß einer Verordnung Gebrauch zu machen oder nicht (so in Bayern).

[2]) Nur durch die größeren Prüfungsmöglichkeiten unterscheidet sich dieser Rechtszustand sub I. 1. von dem sub II., nicht aber durch zahlreiche Verbotsvoraussetzungen. — Anderer Meinung sind die sämtlichen bayerischen Gerichte.

[3]) So z. B. in Preußen: Gesetz über die Polizeiverwaltung v. 11. III. 1850, S. 6 und 11.

ein giltiges Gesetz existiert, das jede Theater-Vorstellung von der vorherigen Genehmigung der Polizei abhängig macht und dazu der Polizei ausdrücklich das Recht gibt, sich dabei von ihrem „diskretionären Ermessen" leiten zu lassen.

II.

Existiert dagegen in einem Staat kein giltiges Gesetz, das jede theatralische Aufführung von der vorherigen Genehmigung der Polizei abhängig macht, so hat die Polizei dem Theater gegenüber nur jene Befugnisse, die sie aus ihrem allgemeinen Ueberwachungsrecht schöpft.

In jedem Staat wird nämlich der Polizei durch Gesetzesbestimmungen die Befugnis eingeräumt, allen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und allen Rechtsverletzungen vorzubeugen (zu prävenieren; „Präventiv-Polizei").

Da diese Gesetzesbestimmungen allgemein gehalten sind, darf und muß die Präventivpolizei auf alles menschliche Tun und Unterlassen ausgedehnt werden.

Also auch aufs Theater.[1]

Um zu erfahren, welche Aufführungen die Präventivpolizei verbieten kann, muß man den Gesetzestext untersuchen, der die Polizei zur Prävention berechtigt. Er lautet in Preußen (und ähnlich in anderen Staaten):[2]

> „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei" (A. L. R. 10. II. 17; „Generalpolizeiklausel").

1.

Was die **öffentliche Ruhe** betrifft, ist zu bemerken:

Erstens kann es sich hier nur um die physische, nicht aber psychische Ruhe handeln. Denn die Sorge für das innere, geistige Leben der Untertanen, das sich nicht in strafbarer Weise nach außenhin kundgibt, ist nicht Amt der Sicherheitspolizei, sondern

---

[1]) Nur dort, wo durch Gesetz ein Ausnahmezustand statuiert wird (z. B. beim Preß-Gewerbe durch das Pr. G.) darf die Polizei von der Präventionsbefugnis keinen Gebrauch machen. Ein solches Ausnahmegesetz liegt aber beim Theatergewerbe (in Deutschland) nicht vor.

[2]) Frankreich cf. Lebon S. 125. Portugal cf. Medeiros S. 81 u. a. St.

Amt der sogen. Wohlfahrtspolizei, die mit der Zensur und überhaupt mit Verboten nichts zu tun hat.[1]

Zweitens: Die Möglichkeit einer Störung der öffentlichen Ruhe genügt zu einem Verbot nicht. Nur die aus Tatsachen sich ergebende Wahrscheinlichkeit der Störung gibt der Polizei ein Recht zum Einschreiten (Entsch. d. preuß. O. V. G. v. 3. I. 94).

Drittens muß die Ruhestörung von einem individuellen unbestimmten Personenkreis ausgehen.

Wenn es wahrscheinlich oder sicher ist, daß bestimmte Personen die Ruhe stören werden, so hat sich die Polizei gegen diese Personen, nicht aber gegen die Aufführung zu wenden. Andernfalls würde die Entscheidung über die Aufführung oder Nichtaufführung von Stücken der objektiven Beurteilung entzogen. Es würde in die Hand der einzelnen Parteien gelegt, durch grundloses, rücksichtsloses Vorgehen Einfluß auf die Entscheidung zu gewinnen. Das kann aber in einem geordneten Staatswesen nicht in Frage kommen.

Viertens: Selbst wenn die wahrscheinlich zu erwartende Ruhestörung von einem individuell unbestimmten Personenkreis ausgehen wird, ist noch zu beachten, daß (cf. Bar, S. 206:) „die reine Unvernunft oder gar gesetzwidrige Neigung" der Zuschauer nicht zum Verbot eines an sich einwandfreien Stückes führen darf. „Ein Verbot, gegründet auf Befürchtungen dieser Art, wäre in Wahrheit eine Konzession an die Ungesetzlichkeit,

---

[1]) Vergl. Rosin Va. B. III, S. 308. —

„Die Funktion der Verwaltung ist entweder eine positive, fördernde oder eine negative. Man umfaßte die Gesamtheit der positiven Anordnungen und Tätigkeiten mit dem Namen der „Wohlfahrtspolizei" und die Gesamtheit der negativen mit dem Ausdruck „Sicherheitspolizei" (Stein, Polizeirecht S. 5).

Aus dem Allg. Preuß. Landrecht, das bekanntlich nicht nur ein Bürgerliches, sondern auch ein Verwaltungs-Gesetzbuch ist, ergibt sich, daß der Staat die beiden Endzwecke hat: Erhaltung der Wohlfahrt (§ 3 II 3; 1. II. 10 usw.) und Sicherheit (§ 2 II 13; 10. II. 17). — Vergl. Elster 2. 357; Gerber 71; Hue de Grais, 315; Laband III, 195; Löning 4; Meyer St. R. 580; V. R. 71; Rosin 125; Stahl II, 587; Zachariä II, 275; Zimmermann 144; Zöpfel I, 766.

Während aber die Wohlfahrtspolizei auf dem Zwangsweg nicht ausgeübt werden darf (abgesehen vom Ausnahmefall des § 2 II, 13 Allg. Lr. vgl. hiezu Rosin, S. 126) darf die Sicherheitspolizei auf dem Zwangsweg exekutiert werden. Dies ergibt sich aus der systematischen Einreihung des § 10 II 17. Der § 10 II 17, auf dem die Sicherheitspolizei basiert, steht nämlich im Titel „Gerichtsbarkeit". Jede Gerichtsbarkeit ist aber mit Zwangsgewalt ausgestattet.

eine Erklärung der Polizei, daß sie machtlos sei. Die Tendenz des Stückes selbst, nicht das Gegenteil derselben, muß die Gefahr der Störung mit sich bringen".

Fünftens sei noch bemerkt, daß die Ruhestörung unmittelbar durch die Aufführung verursacht werden muß, um ein Verbot zu rechtfertigen (O. V. G. 18. IX. 78 und 26. III. 81).

Wenn die Wirkung des Stückes bloß eine Gesinnungsverschlechterung ist, die die Ursache späterer Ruhe- und Sicherheitsstörungen werden kann, so ist das noch keine genügende Voraussetzung zum Verbieten der Aufführung.

2.

Jede Verletzung der Strafgesetze ist eine Störung der öffentlichen (gesetzlichen) Ordnung und (Rechts-)Sicherheit. Deshalb darf die Polizei präventiv jede Aufführung verbieten, die sich als strafbare Handlung darstellen würde.

In Betracht können folgende Delikte des Strafgesetzbuches kommen:

Hochverrat, Landesverrat, Beleidigung des Landesherrn und der Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, strafbare Aufforderung, Verächtlichmachung von staatlichen Einrichtungen, Religionsdelikt, öffentliche Aergerniserregung durch unzüchtige Handlungen, Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Erpressung, strafbare Begünstigung, Verletzung der Amtsverschwiegenheit im auswärtigen Dienst des Reichs und endlich Verrat militärischer Geheimnisse. (Im deutschen Recht die R. Str. G. B. §§: 80—92, 94—101, 102—104, 110, 112, 130, 131, 166, 183, 185—200, 240, 241, 253, 257, 353a und Ges. geg. d. Verrat mil. Geh. v. 1893).

Der „Grobe-Unfug-Paragraph" kommt für die Zensur praktisch nicht in Betracht. Er ist für sie überflüssig. Denn wenn sein Tatbestand erfüllt ist, dann sind gleichzeitig auch stets die Verbotsvoraussetzungen sub. 1 (unmittelbare Störung der äußeren Ruhe) gegeben. (Vgl. g. E. d. R. G. XVIX 294 und XXVII 292.)

2a.

Strittig ist, ob jene Aufführungen präventiv zu verbieten seien, die den Tatbestand eines nur auf Antrag oder Ermächtigung strafrechtlich zu verfolgenden Deliktes

bilden (z. B. deutsches R. Str. G. B. § 102—104, 185—187, 189, 194—196; Beleidigungen).

Nach geltendem deutschen Reichsrecht muß die Stellung des Antrags stets als eine Bedingung der Strafverfolgung („Prozeßvoraussetzung"), nicht als eine Bedingung des Entstehens des Delikts aufgefaßt werden.

Auch wenn kein Antrag gestellt wird, liegt also trotzdem ein Delikt vor. Und die Zensurbehörde hat infolgedessen auf ohne vorhergehende Antragstellung das Recht, Stücke zu verbieten, deren Aufführung den Tatbestand eines Antrags- oder Ermächtigungsdeliktes erfüllen würde[1] — ein nicht in jeder Hinsicht zu billigender Rechtszustand.[2]

---

[1]) Auf anderem Weg kommen zu dem gleichen Resultat:

Bar, S. 206: Die Zensur ist auch gegenüber Antrags- und Ermächtigungsdelikten zum Einschreiten berechtigt. Denn sonst „würde es tatsächlich keine Präventivpolizei gegen Beleidigungen durch öffentliche Schauspiele geben, da der Beleidigte meist nur durch die Aufführung selbst von der Beleidigung Kenntnis erhalten wird" (?).

Kleefeld, S. 45—47: Wenn bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten der Antrag zur notwendigen Bedingung der verbietenden Zensurverfügung gemacht würde, so „würde das im Gegensatze stehen zum Sinne und Wortlaute des § 10, II, 17 A. L. B. Auch die Abwendung von Gefahren, welche einzelnen Mitgliedern des Publikums bevorstehen, liegt darnach im Amte der Polizei".

Diese Argumentation dürfte nicht stichhaltig sein. Kleefeld widerspricht sich hier selbst. Er sagt nämlich auf der gleichen Seite (46 Z. 7): „Es kann unter Umständen das Interesse des Verletzten wegen des strepitus fori größer sein an Verschweigung, als an Bestrafung des Schuldigen." Also bedeutet das Verbot einer Aufführung — ohne Antrag und gegen den Willen des Verletzten — nicht eine Abwendung, sondern eine Vergrößerung der „bevorstehenden Gefahr".

[2]) Auch Opet, S. 141 unterscheidet hier zwischen Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit und erklärt im Gegensatz zu Bar und Kleefeld, die Ausdehnung des Zensurverbotes auf Antragsdelikte für unzweckmäßig, leider ohne seinen Standpunkt eingehender zu begründen.

Er sagt bloß, S. 142: „Würde die Zensurbehörde durch ein Aufführungsverbot ohne weiteres die Begehung auch dieser Art von Delikten verhüten, so ließe sie vielleicht dem Verletzten einen über sein eigenes Verlangen hinausreichenden Schutz angedeihen. In all diesen Fällen müßte deshalb der Ausspruch eines Aufführungsverbotes von vorausgegangener Zustimmung des Verletzten abhängig gemacht werden."

Die Unzweckmäßigkeit der gegenwärtigen (von Bar und Kleefeld verteidigten) Behandlung der Antragsdelikte dürfte vielleicht aus folgendem erhellen:

Der heutige Rechtszustand berücksichtigt zwei Punkte nicht genügend:

1. Manche Antragsdelikte erscheinen nur dann als Rechtsgüterverletzungen,

2b.

Verschiedene Meinung herrscht auch über die Frage, ob ein Stück verboten werden darf, dessen Aufführung eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes darstellen würde.[1]

„sind nur dann für die öffentliche Rechtsordnung von Bedeutung, wenn der Verletzte sie als Verletzung empfindet" (Liszt Str. R. S. 175). Der Staat hat also hier nur dann eine Veranlassung zum Einschreiten, wenn der Verletzte das beantragt. In anderen Fällen der Antragsdelikte ist die Verletzung der rechtlich geschützten Interessen nicht so bedeutend als der voraussichtlich durch den strepitus fori erwachsende Schaden. (Es ist auch bei öffentlichen Theateraufführungen der Fall nicht undenkbar, daß das Breittreten der in dem Stück angedeuteten Verhältnisse in einer Verwaltungsgerichtsverhandlung mit Beweisantretung, Zeugenvernehmung usw. für den Antragsberechtigten peinlicher ist als die in dem Stück versteckte und vielleicht nur von wenigen zu verstehende Beleidigung.) Der Staat soll also hier aus Rücksicht auf den Verletzten die gerichtliche Verfolgung des Delikts unterlassen.

2. Andererseits soll aber — analog der Behandlung der Antragsdelikte im Strafrecht — auch im Zensurverfahren bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten dem Antragsberechtigten die Möglichkeit gelassen werden, rechtzeitig — also vor der Aufführung — einen Antrag stellen zu können.

Ein sowohl dem sub 1 wie sub 2 angedeuteten Gesichtspunkt Rechnung tragender Rechtszustand dürfte dadurch zu gewinnen sein, daß man ein der Str. P. O. entnommenes Prinzip auf die Zensur anwendet.

Aehnlich wie gemäß § 127 Abs. 3 Str. P. O. bei Antragsdelikten die vorläufige Festnahme auch erlaubt ist, wenn noch kein Antrag des Verletzten vorliegt, so sollte auch das Verbot einer Aufführung ohne Antrag möglich sein.

Und ähnlich, wie gemäß § 130 Str. P. O. der Antragsberechtigte sofort von dem Erlaß eines Haftbefehls in Kenntnis gesetzt werden muß, so sollte auch bei Zensurverboten der Antragsberechtigte von dem Verbot rechtzeitig benachrichtigt werden, und die Aufrechterhaltung des Verbotes von seinem Willen abhängig gemacht werden.

Das ließe sich — da hier ein verwaltungsrechtliches Verfahren in Frage steht — etwa in der Weise gestalten, daß die Zensurbehörde zunächst beim Vorliegen eines Antragsdeliktes ein Verbot erläßt. Wie es im Wesen des Verwaltungsaktes liegt, erhält diese Verfügung keine Rechtskraft und kann und muß durch eine neue ersetzt werden, sobald die materielle Grundlage sich ändert. Eine solche Aenderung liegt vor, wenn der Beleidigte durch die Zensurbehörde von dem beleidigenden Inhalt der geplanten Aufführung in Kenntnis gesetzt wird, darauf die Freigabe des Stückes vorzieht und dies dadurch zu erkennen gibt, daß er den Veranstalter der Aufführung befugt, das Stück nochmals einzureichen mit dem Beifügen, es liege vonseiten des Verletzten (Beleidigten) keine Erinnerung gegen die Aufführung vor.

[1]) Zunächst sei bemerkt, daß nicht jede Dramatisierung unbedingt eine solche Verletzung darstellen muß, wie Mohl (III. 276) glaubt. „Erst wenn die Aufführung über die Identität einer Rolle mit einer lebenden Person keinen Zweifel läßt, liegt ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vor" (Opet S. 145).

Irrig dürften die Ausführungen Kleefelds auf S. 47 bis 49 sein, der der Präventivpolizei das Recht einräumt, diesen Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes auf der Bühne vorzubeugen.

Die Polizei ist nicht befugt, präventiv gegen die Verletzung von Privatrechten (z. B. Kontraktbruch, irrige Anmaßung eines ius tollendi eines Retentionsrechts) vorzugehen, wenn diese Rechtsverletzungen nicht zugleich in den Rahmen eines Strafrechtsparagraphen fallen (Sachbeschädigung, Diebstahl, Unterschlagung).

Das Persönlichkeitsrecht ist ein Privatrecht.

Die Präventivpolizei kann deshalb Stücke nur dann verbieten, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts zugleich ein Delikt des Strafgesetzes ist (Beleidigung, Verleumdung, Kreditgefährdung).

In allen anderen Fällen kann nur der im Stück Kopierte selbst im Civilprozeßweg sein Persönlichkeitsrecht wahrnehmen. Auf Grund des im Prozeß erlangten richterlichen Urteils kann dann die Polizei weitere Aufführungen untersagen.

2c.

Eine unsittliche Aufführung kann zwei Wirkungen haben:

1. Es entsteht durch die Aufführung ein Delikt gemäß Str. G. B. § 183. Solche Aufführungen darf die Präventivpolizei verhindern.

2. Die Aufführung übt auf den Zuschauer eine unsittliche Wirkung aus, ohne aber den Tatbestand des § 183 zu erfüllen. Diese Aufführungen darf die Präventivpolizei nicht verbieten.[1]

Das O. V. G.[2] behauptet freilich, die Polizei dürfe auch einschreiten gegen Stücke, deren Wirkung eine Gefahr für die Sittlichkeit zu erzeugen vermag,[3] „die im Innern des Zuschauers

---

Ob die Person im öffentlichen Leben eine Rolle spielt oder nicht, ist, wie Kohler, „Das Individualrecht als Namen" S. 83 mit Unrecht bestreitet, hiefür völlig gleichgiltig. Denn eine öffentliche Wirksamkeit enthält nicht notwendig einen Verzicht auf das Persönlichkeitsrecht gerade nach dieser Richtung. (Opet S. 145.)

[1]) Bar, S. 207: „Die Polizei hat nicht das Recht, über die Grenzen des strafrechtlich Verbotenen hinaus eine sittliche Vormundschaft über das Publikum auszuüben oder als Wächter wahrer und echter Aesthetik aufzutreten".

[2]) Urt. 2. Mai 1892; 3. Jan. 1894 und 22. Sept. 1900.

[3]) Urt. v. 1. Dez. 1892.

Anschauungen wachrufen oder befestigen, die zu einem die Sittlichkeit oder staatliche Ordnung gefährdenden Verhalten zu führen geeignet sind."[1]

Dieser irrigen Anschauung des Preuß. O. V. G. ist entschieden entgegenzutreten.

In welchem Gesetz will das O. V. G. eine Basis für diese Präventivpolizeibefugnis finden?

In § 10. II. 17. A. L. R.?

Dann widerspricht sich das O. V. G. selbst. Denn hier sagt es: Es sind nicht nur Stücke zu verbieten, die unmittelbar die staatliche Sittlichkeitsordnung gefährden, sondern auch solche, die mittelbar, auf dem Weg der Gesinnungsverschlechterung, diese Wirkung erzielen.

In anderen Urteilen dagegen spricht das O. V. G. ausdrücklich aus, daß § 10. II. 17. nur auf die unmittelbare Ordnungs- und Sicherheitsgefährdung zu beziehen ist.[2]

Auch mit dem Begriff „bevorstehende Gefahr" kann die irrige Behauptung des O. V. G. (daß über den Rahmen des § 183 hinaus unsittliche Stücke verboten werden dürfen) nicht gestützt werden.

Denn unter „bevorstehender Gefahr" ist nach O. V. G. Urteilen[3] nicht schon jede bloß entfernte, sondern „nur eine nahe Gefahr" zu verstehen.

Wer vermag aber die eventuell ordnungsgefährdenden Folgen einer Verschlechterung der sittlichen Anschauungen unter den Begriff der „nicht bloß entfernten, sondern nahen Gefahr" zu bringen?

Viertes Kapitel.

Welche Ueberwachungsmittel hat die Theaterpolizeibehörde.

I.

Existiert in einem Staat ein giltiges Gesetz, das jede Aufführung von der polizeilichen Erlaubnis abhängig macht, dann darf die Polizei zunächst diejenigen Ueberwachungsmittel anwenden, die ihr dies Gesetz gewährt.

Schweigt das Gesetz über die Mittel seiner Anwendung, so kann die Polizei (Verwaltungsbehörde) eine Ausübungsvorschrift

---

[1]) Urt. v. 22. Sept. 1900.
[2]) Urt. v. 18. Okt. 1878 und 26. März 1881.
[3]) Urt. v. 26. März 1881, 2. Mai 1892 und 3. Jan. 1894.

(Vollzugsverordnung) erlassen und in dieser das Ueberwachungsmittel bestimmen[1]. Dabei ist zu beachten, daß die Polizei unter mehreren Ueberwachungsmitteln nur jenes wählen darf, das die persönliche Freiheit des Ueberwachten (Theater-Unternehmers) am wenigsten beschränkt.

II.

Anders regelt sich die Sache in denjenigen Staaten, die kein Gesetz besitzen, das jede Aufführung von der polizeilichen Erlaubnis abhängig macht.

In diesen Staaten hat die Polizei nur jene Ueberwachungsmittel, die der Präventivpolizei allgemein zur Verfügung stehen.

A.

Darf die Präventivpolizei der Generalprobe beiwohnen?

Es liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit vor, wenn die Polizei ein Haus gegen den Willen des Besitzers betritt und darin verweilt.

Sie darf das nur in Ausnahmefällen.

Und zwar

(1. auf gerichtlichen Befehl,
2. bei elementarer Gefahr: Feuer, Wasser, Einsturz,
3. beim Verfolgen eines Verbrechers und)
4. bei dem bloßen Verdacht eines rechtswidrigen Handelns. Hier sei aber bemerkt, daß der Verdacht durch ein äußeres, nicht mißzuverstehendes Zeichen begründet sein muß, (z. B. Hilferufe), sodaß das Betreten des Hauses die Natur einer „Verfolgung auf handhafter Tat" annimmt. (cf. Stein S. 152.)

Sonst ist das Betreten eines nichtöffentlichen Lokals[2] gegen den Willen des Inhabers der Polizei verboten.

Das Recht der Polizei aus § 10 II 17 A. L. R. u. ähnl. Bestimmungen findet seine Schranke im Hausrecht.

Daß die Präventivpolizei das Hausrecht zu berücksichtigen hat, geht aus vielen Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung klar hervor.

Beispielsweise aus dem „Nahrungsmittelgesetz" von 1879.

---

[1]) So z. B. in Bayern.

[2]) Ein solches ist das Theater während der Generalprobe.

Der Gesetzgeber wollte die Präventivpolizei dem Nahrungsmittelgewerbe gegenüber mit besonders weitgehenden Befugnissen ausstatten. Deshalb erlaubte er ihr in § 2 des genannten Ausnahmegesetzes das Betreten der Verkaufslokalitäten, während „sie dem Verkehr geöffnet sind". Daraus ist e contrario zu schließen, daß die Polizei gewöhnlich keine Visite im Gewerbelokal machen darf und daß sie keinesfalls ein Gewerbelokal betreten darf, solange es nicht dem Verkehr geöffnet ist.[1]

Ein Beispiel, das sich zum Vergleich mit der Theaterzensur besonders eignet, ist die Baupolizei.

Die Polizei fordert da Vorlegung eines jeden Planes zur Prüfung. (cf. Manuskriptprüfung). Sie kann auf Grund dieser Prüfung zu einem teilweisen oder totalen Verbot schreiten, sie kann Aenderungen vorschreiben, sie kann endlich das Hausrecht brechen, um sich von der Befolgung ihrer allgemeinen und speziellen Vorschriften zu überzeugen. (cf. Besuch der Generalprobe).

Diese Maßnahmen sind mindestens ebenso nötig zur „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" und zur Abwehr „der dem Publikum drohenden Gefahren", als die Maßnahmen der Theaterzensurpolizei.

Trotzdem wurde die Polizei zu diesen baupolizeilichen Maßnahmen (Planeinforderung, Hausrechtsbruch) erst dadurch berechtigt, daß ein verfassungsgemäß erlassenes Gesetz sie ihr gestattete. („Baupolizeirecht"). Da der Gesetzgeber erkannte, daß eine Bauordnung den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen müsse, erließ er das Gesetz, allgemein dahin lautend, daß Bauordnungen auf dem Verordnungswege von der Polizei gegeben werden dürfen (z. B. Bayern; Art. 101 P. Str. G. B.).

Wozu dieser komplizierte Umweg, wenn die Polizei schon auf Grund der Generalpolizeiklausel berechtigt wäre, derartige Verordnungen zu erlassen, die Pläne zu prüfen (cf. Manuskriptsprüfung) und den Bau zur Kontrolle zu betreten (cf. Besuch der Generalprobe)?

Ein weiteres Beispiel:

Niemand wird bestreiten, daß die polizeiliche Feuerbeschau eine „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum drohenden Gefahren nötige Anstalt" ist.

---

[1]) Abgesehen von den oben angeführten Fällen 1—4.

Es bedurfte aber trotzdem eines eigenen verfassungsgemäß erlassenen Gesetzes, um die Polizei zur Feuerbeschau zu ermächtigen; denn die Feuerbeschau macht nicht selten einen Hausrechtsbruch unumgänglich.

Auch hier erschien es dem Gesetzgeber untunlich, ein allgemeines Feuerbeschaugesetz ohne Rücksicht auf lokale Verhältnisse zu erlassen, und deshalb gab er auch hier das Gesetz allgemein dahin lautend, daß die Feuerbeschau durch Verordnungen geregelt werden dürfe (Bayern Art. 2 Ziff. 14 P. Str. G. B.).

Also auch hier ein komplizierter gesetzgeberischer Apparat, um für das Betreten des Hauses eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Dann die Wohnungspolizei:

Die Polizei darf in Ausübung der Gesundheitspolizei erst dann das Hausrecht brechen, wenn ein Gesetz ihr das ausdrücklich erlaubt. (In Bayern z. B. führte die Polizei diese Funktion früher ohne gesetzliche Ermächtigung aus. Erst am 22. Juni 1900 wurde eine Grundlage geschaffen durch Abänderung des Art. 73 des P. Str. G. B.)

Alle diese Beispiele beweisen:

Die Polizei kann aus ihrer Präventivbefugnis allein nicht das Recht schöpfen, den Generalproben gegen den Willen des Theaterunternehmers beizuwohnen, d. h. das Theatergewerbe einer permanenten Polizeiaufsicht zu unterstellen und grundsätzlich das Hausrecht[1] des Theaterbesitzers zu brechen.

---

[1]) Ueber das „Hausrecht" sei noch folgendes in Kürze bemerkt:

Der englische Polizist kann nur bei Verfolgung auf handhafter Tat und bei Verdacht, d. h. bei „glaubwürdiger Anzeige" in ein Haus eindringen (III. Edw. I. 9; Blackstone IV. 21. Burn II. 683. Stein S. 153). Ob die Anzeige glaubwürdig ist, darüber entscheidet der Polizist.

Noch besser geschützt als in England ist das Hausrecht in Frankreich. Im Juli-Gesetz von 1791 wurde bestimmt, daß die Polizei nur in gewissen Fällen, bei drohender Gefahr und mit richterlichem Befehl, in ein Haus eindringen dürfe.

Im Jahre 1799 wurde diese Bestimmung als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen (T. VII. § 76: La maison de toute person habitant le territoire français est un asil inviolable. — —)

Aus der Gendarmerie-Instruktion v. 29. Okt. 1824 geht hervor, daß die Feld- und Forstwache nicht einmal bei handhafter Tat ohne Assistenz des Friedensrichters oder Bürgermeisters in ein Haus dringen darf (cf. Batbie, Traite de droit publ. et admin. T. II. Ch. IV. Inviolabilité du domicile. Stein S. 152, 153.)

In die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten seit 1848 ist das

B.

Darf die Präventivpolizei das Manuskript zur Prüfung einfordern?

Ebenso wie der Besuch der Generalprobe ist auch die Einforderung des Manuskriptes eine polizeiliche Belastung des Theaterunternehmers, die ohne eine entsprechende gesetzliche Basis juristisch nicht begründet werden kann.

Man denke an den bereits angezogenen Vergleich mit der Nahrungsmittelpolizei. Weshalb bedurfte es hier eines Gesetzes (Nahrungsmittelgesetz § 2 Abs. 2), um die Präventivpolizei zu ermächtigen, Nahrungsmittelproben zum Zweck der Prüfung einzufordern?

Weshalb bedurfte es eines Gesetzes (z. B. Bayr. Pol. Str. G. B. Art. 101), um die Präventivpolizei zur Einforderung von Bauplänen zu ermächtigen?

Da nun eine Theaterzensur ohne Manuskriptprüfung oder Besuch der Generalprobe undenkbar ist, ergibt sich folgendes:

Aus der allgemeinen Befugnis des Staates (der Polizei) zur Prävention läßt sich ein derartiges Institut wie die Theaterzensur in ihrer jetzigen Gestalt nicht ableiten.

Die gegenteilige Ansicht wird in dieser Frage, die die Quintessenz der ganzen Theaterzensurfrage darstellt, vertreten von den Autoren: Opet, Kleefeld, Bar usw., den Parlamentariern: Minister Rheinbaben (Pr. Abg. Haus 13. II. 01), Roeren (R. T. 6. II. 01), Pachnike (R. T. 6. II. 01) usw., den Urteilen des Preuß. O. V. G. v. 1. XII. 92; 2. V. 92 und 22. IX. 00. Sie alle wollen die Rechtmäßigkeit der Theaterzensur aus § 10 II 17 A. L. R. bewiesen sehen.

Die Ausübung der Präventivpolizei besteht vielmehr — abgesehen davon, daß die Polizei Aufführungen verbieten darf und muß, von deren Strafbarkeit sie ohne Manuskripteinforderung und ohne Generalprobebesuch Kenntnis erhalten hat — lediglich

---

Hausrecht ebenfalls aufgenommen. Preußen § 6; Oldenburg Art. 40 u. s. w. In Luxemburg Art. 15. In den deutschen Grundrechten § 140. In Süddeutschland wurde das polizeiliche Hausrecht (zusammen mit dem gerichtlichen) in den Strafprozeßordnungen geregelt: Bayer. St. P. O. § 251; Badische § 112; Württembergische § 239; Thüringische Art. 145 usw. Im Jahre 1850 regelte Preußen das polizeiliche Hausrecht neu und zwar völlig nach französischem Muster (Dekret v. 14. Aug. 1850).

In Oesterreich darf gemäß Gesetz vom 27. Okt. 1862 die Polizei ohne richterlichen Befehl ein Haus nur betreten zum Zweck der Verhaftung, der Nacheile, bei handhafter Tat oder zum Zweck des Besitzes von Gegenständen, welche auf Beteiligung an einer strafbaren Handlung hinweisen.

darin, daß die Polizei bei der öffentlichen Aufführung im Theater anwesend ist[1] (dazu berechtigt sie das Versammlungsrecht)[2] und daß sie den Vorhang in dem Moment fallen läßt,[3] wo nach ihrem Ermessen die Ausführung einer gesetzlich strafbaren Handlung beginnt.

Resumé des Abschnittes „Rechtmäßigkeit der Theaterzensur".

Erstens: In Ländern ohne ausdrückliches Zensurgesetz ist die Polizei zur Ausübung einer Theaterzensur nicht befugt. Aus der bloßen Präventivbefugnis ergibt sich das Recht zur Theaterzensur noch nicht.

Zweitens: Existiert ein Zensurgesetz, das aber weder direkt noch indirekt die Verbotsvoraussetzungen bestimmt, so ist die Polizei zur Ausübung einer Theaterzensur befugt. Sie kann jedes Stück vor der Aufführung prüfen, darf aber nur Verbote auf Grund der Strafgesetze aussprechen.

Drittens: Existiert ein Zensurgesetz, das direkt oder indirekt auch über die Verbotsvoraussetzungen Bestimmungen erläßt, so ist die Polizei zur Theaterzensur befugt. Sie kann jedes Stück prüfen und über den Rahmen des Strafgesetzes hinaus Verbote erlassen.

---

[1]) Pariser Theaterordnung Art. 22. — Ital. Gesetz Art. 43.

[2]) Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden. Diesen ist ein angemessener Platz einzuräumen.

Die Polizeibeamten sind berechtigt, zu verlangen, daß bei einer Gesetzesverletzung die Versammlung durch den Leiter (Direktor, Regisseur) aufgehoben wird. Wird dem Verlangen der Polizeibeamten nicht sofort entsprochen, so erklären sie die Versammlung für aufgelöst, und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen. Wird einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Versammlung durch bewaffnete Macht aufgelöst werden (Seydel, S. 264).

[3]) Berl. Th. O. § 12; Ital. Ges. Art. 44; Span. Schauspiel-Pol.; Lacan et Paulmier I, 156; Rosmini S. 12; Paterson S. 309; Eyschen S. 63; Manuel Torres Campos S. 151; Travares de Medeiros S. 93.

Dritter Teil.

Die Theaterzensur der Zukunft.

Die Theaterzensur in ihrer jetzigen Gestalt ist unzweckmäßig und in mancher Hinsicht ungesetzlich — demnach reformbedürftig.

I.

Es wurden verschiedene **Abänderungsvorschläge** gemacht.

1.

Am häufigsten wurde empfohlen, die Prüfung der Stücke einer aus Juristen, Literaten und Bühnenpraktikern bestehenden Kommission zu übertragen.[1]

Eine solche Kommission existierte einmal in München, wurde aber wieder abgeschafft. Gegenwärtig findet sie sich — soweit der Verfasser informiert ist — nur in Toskana.[2]

So schön die Idee einer gemischten Kommission theoretisch betrachtet ist, so undurchführbar dürfte sie praktisch sein.

Mit Recht ruft Paul Lindau[3] voll Entsetzen: „Um Gotteswillen keine Kommission". Und Wichert[4] sagt: „Man setze ein Kollegium von literaturkundigen Professoren, Juristen und Fachmännern ein und sehe zu, wieviele Stücke und Stücke welcher Art unbeanstandet bleiben. Weil ein solches Kollegium stets auf seinen guten Sachverständigenruf Rücksicht zu nehmen hätte, würde es mit oft ganz unberechtigter Aengstlichkeit verfahren usw. Wenn schon die Theaterzensur gebildet werden muß, so kann ich sie mir als erträglich nur in den Händen eines lediglich nach polizeilichen Rücksichten handelnden Aufsehers vorstellen".

---

[1]) So Miquel im Pr. Abg. Haus, Windhorst im R. T., Fischer und Vollmar im Bayer. Abg. Haus; Barnay in „Deutsche Dichtung", 3. Heft 1892; Bulthaupt a. g. O. Heft 1, 1892.

[2]) Salucci 20.

[3]) Deutsche Dichtung, 1892 Heft 7.

[4]) Deutsche Dichtung, 1892 Heft 5.

Aehnlich sprechen sich Pachnike,[1] Stockmann,[2] Müller-Meiningen,[3] Rheinbaben[4] und Bar[5] gegen die Kommission aus.

2.

Am eklatantesten wurde aber die praktische Undurchführbarkeit dieser Idee bewiesen durch folgenden Vorfall:

Nachdem Wildenbruch bereits die Einrichtung einer Schriftsteller-Akademie als Beraterin der Zensurbehörde verlangt hatte, machte

3.

der Bühnenverein den Vorschlag, die polizeiliche Theaterzensur durch eine rein literarische Stelle zu ersetzen (also nicht bloß eine literarische Stelle mit beratender Stimme).

Das Schicksal dieser Vorschläge berichtet Minister von Rheinbaben im Preuß. Abg. Haus in der Sitzung vom 13. II. 01: „Vor einiger Zeit sind die Vertreter eines der ersten Vereine bei mir gewesen. Ich habe den Herren meine volle Bereitwilligkeit erklärt, literarische Sachverständige als Beirat der Polizeibehörde zu empfehlen. Vor einiger Zeit ist indessen einer der Herren wieder bei mir gewesen und hat mir erklärt, daß es ihm trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, solche literarische Sachverständige von Beruf zu finden, die bereit gewesen wären, ein derartiges Amt zu übernehmen".

4.

Dunkel ist der Reformvorschlag von Bar (D. Jur. Zeitg. 1903 S. 208). Er will die Theaterzensur keineswegs abschaffen, sagt vielmehr, sie sei eine „notwendige Schutzwaffe

---

[1]) R. T. 6. II. 01: „Welcher Schriftsteller wird sich dazu hergeben, das Ketzergericht zu übernehmen, vollends gegenüber Konkurrenten, und wenn sich wirklich einer fände, der Rang und Namen hat, — welcher Polizeipräsident wird sich ihm beugen? — — Dann macht die Behörde doch, was sie will".

[2]) R. T. 20. II. 01: „Ein Kollegium von Dichtern und schaffenden Künstlern wäre das Schlimmste, was den übrigen Dichtern und Künstlern passieren könnte".

[3]) „Bin der Ansicht, daß kein anständiger Schriftsteller sich hergeben wird, der Polizei gewissermaßen Schergendienste zu leisten. Ein Schriftsteller, der auf seine Ehre etwas gibt, will sich nicht zum Prügelknaben der Zensur hergeben und das ganze Odium auf seinen Namen von der Polizei wegnehmen."

[4]) „Wenn wir einen Sachverständigen aussuchen, so würde er von vornherein nicht die nötige Autorität haben".

[5]) Deutsche Jur. Ztg. 1903 Heft 9.

des Staates und der allgemeinen Ordnung". Er will sie aber in den Verboten auf jene Stücke beschränken, deren Aufführung gegen ein Strafgesetz verstoßen würde.

Um diese Reform durchzuführen, schlägt er „eine gesetzliche Deklaration in Form eines Zusatzes zu § 32 der G. O." vor in folgender Fassung:

„Ein Schauspielunternehmer, der im Besitz der allgemeinen Erlaubnis sich befindet, bedarf für einzelne unter dieser allgemeinen Erlaubnis begriffene Aufführungen irgendwelcher Art einer vorgängigen Erlaubnis nicht, unbeschadet jedoch des Rechts der Polizeibehörde, einzelne Aufführungen zu verbieten, mittels welcher strafbare Handlungen begangen werden würden oder bei welchen eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit Grund zu befürchten wäre".

Bar möchte die Theaterzensur — wenn auch in beschränktem Maß — beibehalten, hebt sie aber in dieser „gesetzlichen Deklaration" seines Vorschlages auf („. . . bedarf einer vorgängigen Erlaubnis nicht . . .").

Wenn die einzelnen Vorstellungen der vorherigen polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, so hat auch die Polizei kein Mittel, sich über die Qualität des Stückes rechtzeitig — d. h. vor der Aufführung — zu orientieren.

Der von Bar vorgeschlagene Gesetzestext würde genau jenen Rechtszustand schaffen, der sich in den Ländern *ohne* Theaterzensur findet. Denn selbst in den Staaten, die keine Theaterzensur kennen, hat die Polizei selbstverständlich das Recht, ja sogar die Pflicht, Handlungen zu verhüten, die gegen das Strafgesetz verstoßen — wenn sie von ihnen Kenntnis hat.

5.

Der Reformvorschlag Bars leitet über zu jenem sehr beachtenswerten *Abänderungsvorschlag von Burckhard*:[1]

„Die Behörde hat das Recht der Einsichtnahme ins Manuskript und der Teilnahme an der Generalprobe. Das Zensurverbot darf aber nur ausgesprochen werden, wenn die Aufführung dem Tatbestand eines nach dem Strafgesetzbuch zu verfolgenden Deliktes in sich schließt".

---

[1]) Oesterr. Theater-Ges. Entwurf § 19.

6.

Am besten wäre die Theaterzensur vielleicht in folgender Weise zu reformieren:

§ 1. Der Unternehmer einer öffentlichen Theatervorstellung muß spätestens 14 Tage vor der Vorstellung der Polizei:

a. 2 Exemplare des Manuskriptes (Dramas, Gedichtes, Textbuches, Szenariums) unentgeltlich einreichen,
b. Lokal und Eintrittsgeld angeben,
c. die Zeit der Vorstellung (Datum, Stunde) anzeigen.

Hierüber erhält der Unternehmer von der Behörde eine kostenlose Bescheinigung.

§ 2. Die Behörde hat das Recht, zur Generalprobe Beamte zu entsenden. Diese Beamten sind aber nur zur Augenscheinnahme berechtigt.

§ 3. Die Polizei hat zu prüfen, ob die Darstellung den Tatbestand einer vom Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung begründet.

§ 4 Ist dies ihrer Ansicht nach der Fall, so hat sie ein vorläufiges Verbot der Vorstellung auszusprechen. Das Verbot muß innerhalb 48 Stunden nach Einsendung des Manuskriptes ausgesprochen werden.[1]

§ 5. Hat die Polizei ein vorläufiges Verbot ausgesprochen, so muß sie davon ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden[2] dem Unternehmer und der Staatsanwaltschaft Mitteilung machen. Der aktenmäßigen Mitteilung an die Staatsanwaltschaft muß die Polizei eines der beiden Manuskripte beilegen.[3]

§ 6. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung des Verbotes mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen 24 Stunden nach Empfang der Mitteilung zu beantragen.

§ 7. Das zuständige Gericht hat über die Bestätigung oder Aufhebung des vorläufigen Verbotes binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags zu entscheiden.

§ 8. Wenn der Polizei bis zum Ablauf des 5. Tages nach Aussprechung des Verbotes noch kein bestätigender Gerichtsbeschluß zugegangen ist, so erlischt das Verbot und das Stück muß freigegeben werden.

§ 9. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher das vorläufige Verbot aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 10. Das vom Gericht bestätigte vorläufige Verbot ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung ein objektives Verfahren (§ 42 St. G. B.)[4] eingeleitet ist.

§ 11. Wer eine vorläufig verbotene Aufführung trotz Kenntnis des Verbotes veranstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu . . . . M. oder mit Gefängnis bis zu . . . . Monat bestraft.

---

[1]) Diese Prüfungsfrist auch in Italien. Aehnlich österreichischer Zensur-Entwurf.
[2]) Preßgesetz § 24.
[3]) So in Spanien.
[4]) cf. Kitzinger, Deutsche Jur. Ztg. 1903, S. 287.

II.

Weit mehr als Reform dürfte sich aber **Abschaffung der Theaterzensur** empfehlen.

Für Autoritätsgläubige kommt da mancher gute Name in Betracht, der die Abschaffung empfiehlt:

Treischke, Mommsen („Ich halte die Theaterzensur durch Beamte nicht bloß für schädlich, sondern auch für albern"), Tempeltey, Putlitz, Hochberg, Schellendorff, Halbe, Hartleben, Lindau.

Auch der Bühnenverein wünscht die Abschaffung.

In dem gleichen Sinn schreibt Berger: „Meine Ansicht über die Theaterzensur ist die radikalste, was umso bemerkenswerter ist, als ich sonst in meinen politischen Ansichten den konservativen Anschauungen offen huldige. Ich behaupte nun, die ganze Frage kann nur durch völlige Aufhebung der Theaterzensur geregelt werden. Die Theaterzensur ist nichts als ein Ueberrest aus den Zeiten, deren Auffassung von dem Theater sich in dem Volkswort ausdrückt „Tut die Wäsche weg, die Kommödianten kommen". — Erst wenn die Zensur aufgehoben ist, wird das Theater wirklich ehrlich gesprochen sein. Von keinem Direktor darf nach meiner Ueberzeugung die Verantwortung auf den Staat gewälzt werden, die er selbst tragen muß. Wo die Polizei mit der Kunst zusammentrifft, kommt nie etwas Gescheites heraus. Hätte man vor 50 Jahren einem Staatsmann gesagt, daß eine Zeit kommen würde, wo täglich die Zeitungen erschienen, ohne daß ihr Inhalt eines Zensors Auge passiert hätte, so würde er gesagt haben, das sei unmöglich und wer das wolle, der sei ein Wahnwitziger. Und doch ist es geschehen".

Für Abschaffung sprachen auch die Parlamentarier: Duncker, Hennig im Reichstag des Nordd. Bundes, Träger, Müller-Meiningen, Stadthagen, Pachnike im Reichstag, Barth und Rheinbaben im Preuß. Abgeordnetenhaus u. v. a.

Gegen die Abschaffung der Theaterzensur wurden verschiedene Gründe angeführt. Man sieht darin eine Gefahr 1. für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, 2. für den Theaterbetrieb und 3. für die öffentliche Sittlichkeit.

1.

Wäre die Abschaffung der Theaterzensur für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlich?

Wenn manche meinen, nach Abschaffung der Theaterzensur

sei die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet, so ist das eine unbegründete Besorgnis.

Denn das Theater bildet heutzutage nur mehr unter besonderen Umständen — in politisch erregten Zeiten — eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Unter normalen Verhältnissen denkt heute, da das Volk andere, besser geeignete politische Tribünen als das Theater hat, das Publikum nach Schluß der Vorstellung nicht mehr an den Kampf um politische Anschauungen und Rechte, sondern bloß an den Kampf um die Garderobe.

In außergewöhnlichen Zeitverhältnissen aber hat die Polizei das „Notverordnungsrecht", bedarf also der permanenten Theaterzensur nicht.

2.

Wäre die Abschaffung der Theaterzensur für die Theaterunternehmer von Nachteil?

Als Hauptargument wird von den Freunden der Theaterzensur meist der Schaden angeführt, der dem Unternehmer dadurch erwachse, daß nach Abschaffung der Theaterzensur ein Stück erst dann verboten werden könne, nachdem es bereits mit großem Zeit und Kostenaufwand einstudiert und ausgestattet sei. Die Theaterzensur erspare dem Unternehmer dieses Risiko.[1]

Das ist nicht richtig.

Denn, auch wenn die Zensur ein Stück erlaubt hat, kann es trotzdem immer noch verboten werden (durch den Richter). Nicht einmal die Zensurbehörde selbst ist an ihren eigenen Zensurbescheid gebunden. Sie kann die Aufführung genehmigen und gleichwohl schon bei der ersten Aufführung wieder ein Verbot aussprechen.[2]

Ja noch mehr.

Die Zensurerlaubnis schützt den Unternehmer nicht im geringsten vor strafrechtlicher Verfolgung. Es kann ein Stück von der Zensurbehörde erlaubt werden, und trotzdem den Unternehmer ins Gefängnis bringen.[3]

---

[1]) So im R. T. von 1869 (13. April) und 1902.

[2]) Berl. Th. O. § 9 — Oesterr. Zens. Abs. 16 — Constant S. 59 — Lacan et Paulmier I, S. 122. — Rosmini Nr. 142.

[3]) Opet, S. 154. Kleefeld, S. 38. Constant, S. 73. Guichard, S. 76. Lacan et Paulmier I, S. 126. — Rivalta, S. 170, Rosmini Nro. 185.

Die Polizei kann sogar auf Grund einer Aufführung, die sie genehmigt hat, dem Unternehmer strafweise die Konzession entziehen.[1]

Das heutige Zensursystem bietet also dem Theaterunternehmer keineswegs vollständige Sicherheit. Es schützt ihn nicht völlig vor finanziellem Risiko. Der von Wagner u. a. im Reichstag gegen die Abschaffung der Theaterzensur vorgebrachte Einwand ist demnach nicht stichhaltig.

So viel Garantien, wie das heutige Zensursystem dem Unternehmer bietet, kann sich der Unternehmer auch nach Beseitigung der Zensur verschaffen: Er braucht nur mit dem Autor einen Aufführungsvertrag schließen, dann unter Anführung von B. G. B. § 134 die Vertragserfüllung weigern und sich schließlich vom Autor verklagen lassen. Wird er durch das angerufene Zivilgericht zur Vertragserfüllung verurteilt, so darf er wohl ohne allzugroßes Risiko die Inszenierung und Aufführung des Stückes wagen.[2]

Aber selbst angenommen, durch die Abschaffung der Th. Z. würde das Risiko der Bühnenleiter vermehrt, so ist denen, die die Theaterzensur zum Nutz und Frommen der Theaterunternehmer beibehalten wissen wollen, noch Folgendes entgegenzuhalten.

Sie, die Freunde der Theaterzensur, die meist auch Freunde großer, edler und gesinnungstüchtiger Worte sind, sollen sich doch sagen: Wozu sind überhaupt Garantien nötig?! Leute, die sich gegen das Strafgesetz und gegen die Moral verfehlen, sollen eben auch die Folgen tragen!!

Gerade daraus, daß nach Abschaffung der Theaterzensur die Unternehmer gewagter Theateraufführungen Zeitverlust, finanziellen Schaden und Geld- bez. Freiheitsstrafe zu befürchten

---

[1]) cf. § 14 der Berl. Th. O.

[2]) Will man bei einer ev. Neuordnung der Theaterzensur jedes, auch das geringste Risiko des Unternehmers ausschließen, so läßt sich vielleicht der gegenwärtige Rechtszustand in Portugal empfehlen: fakultative Theaterzensur. Die Unternehmer können, wenn sie wollen, ihre Stücke einer Theaterzensurbehörde vorlegen. Gibt diese ihre Genehmigung, so ist ein nachträgliches Verbot und gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen. (Eine ähnliche Fakultativzensur besteht in Schweden. In Schweden kann der Verfasser oder Drucker vor der Drucklegung einem Zensurkomite — bestehend aus Reichstagsabgeordneten — das Manuskript vorlegen. Das Komite muß ihm dann erklären, ob er deshalb angeklagt werden kann. Die Genehmigung des Komites entledigt Drucker und Verfasser ihrer Verantwortung.)

haben, ist eine Besserung der Theaterverhältnisse zu erhoffen. Und es ist irrig, zu behaupten, die Abschaffung der Theaterzensur würde eine völlige Entsittlichung der Bühne zur Folge haben.

3.

Wäre die Abschaffung der Theaterzensur sittlichkeitsgefährdend?

Im Gegenteil. Das Schreckgespenst des Geldverlustes und Gefängnisses wird vielleicht den Cochonerien Einhaltung tun. Manches, was auf der Grenze des Erlaubten steht, wird ohne Zensur von den Direktoren nicht mehr gewagt werden, während jetzt die Zensur durch Verbot und darauffolgende Freigabe unfreiwillige Reklame macht.

Auch sollen diejenigen, die pharisäerhaft von einer künftigen Sittenverderbnis der Theater sprechen, bedenken, daß jetzt — im Regime der Theaterzensur — die Schaubühne auch nicht in jeder Hinsicht moralische Anstalt ist.

Wenn man doch einmal prüde ist und Halbe's „Jugend" und Sudermann's „Heimat" verbietet, dann soll man auch konsequent sein.

Das sind die Zensoren aber nicht.

Man erinnere sich nur eines Vorfalles aus den Neunziger Jahren.[1] Damals wurde dem Berliner Polizeipräsidenten vorgehalten, daß die Zensur gegen die einen Bühnen so rigoros vorgehe, während sie anderen (Berliner Residenztheater!) die zotigsten Stücke genehmige. Da antwortete der Polizeipräsident: in Berlin wären eine Menge von „abgebrühten" Leuten, die auch ihr Vergnügen suchten, und da müsse man ein solches Vergnügen, wie es im Residenztheater ihnen geboten wird, gestatten.

In diesem Diktum liegt die ganze klägliche Inkonsequenz und Hilflosigkeit der Theaterzensur. Sie *kann* nie vernünftig, gerecht und konsequent geübt werden, selbst wenn sie in den Händen des befähigtesten Zensors liegt.

Im Interesse der Zensoren, im Interesse der Würde der Rechtspflege soll die Zensur deshalb reformiert oder beseitigt werden.

---

[1] R. T. Sten. Ber. 1900/1902. 10. Leg. Per. II. Sess. v. II. Bd.

Anhang zum dritten Teil.

Der Verfasser hat verschiedenen deutschen Schriftstellern teils brieflich, teils mündlich die folgenden drei Fragen vorgelegt:

1. Ist die Theaterzensur für die Entwicklung der deutschen Bühnendichtung
   a) nachteilig
   b) förderlich
   c) irrelevant?

2. Ist die völlige Abschaffung der Theaterzensur empfehlenswert?

3. Ist eine Kommission von Juristen und Bühnendichtern als Zensurbehörde empfehlenswert?

Auf diese drei Fragen erhielt er folgende Antworten:

Hermann Bahr:

Zur Frage 1: Nachteilig. Zur Frage 2: Ja. Zur Frage 3: Nein.

M. G. Conrad:

ad 1: Sie ist in keinem Falle der Bühnendichtung förderlich. Sie ist ein Rest der polizeistaatlichen Bevormundung aus der Zeit, wo auch Presse und Buch noch unter Präventivzensur standen. Wenn sich der Kulturmensch an der Tafel niederläßt, verbittet er sich, daß ihm eine Behörde die Speisen vorkaut und sich mit Verboten einmischt.

ad 2: Völlige Abschaffung der Theaterzensur! Gibt der Direkor anstößigen Schund und das Publikum lehnt sich nicht von selbst dagegen auf, bleibt der Staatsbehörde immer noch der Weg frei, den schlechten und dummen Kerl beim Kragen zu fassen.

ad 3: Ein Kollegium von Bühnendichtern und Juristen als Zensurbehörde? Um Gotteswillen! Viele Köche verderben den Brei. Radikale Abschaffung!

Ludwig Fulda:

Vor allem kann die Einrichtung nicht gut sein, wenn sie nicht gerecht ist. — Der dramatische Autor ist meines Wissens

gegenwärtig der einzige Mensch im deutschen Reich (und anderswo), der in jedem Augenblick nach ungeschriebenen Gesetzen gerichtet, verurteilt und bestraft werden kann. Oder ist es kein Gericht, keine Verurteilung, wenn man ihm sagt: Dein Werk darf den Zweck, zu welchem du es geschaffen hast, nicht erfüllen? Ist es keine Strafe, wenn man ihm die Frucht seiner Arbeit, welche ihn wenigstens einige Monate, vielleicht aber auch ein Jahr und darüber gekostet hat, ohne jede Entschädigung entzieht? Der gerichtlich Bestrafte hat nun den großen Vorteil voraus, daß er genau weiß, warum er bestraft wird. Er erfährt, gegen welches bestimmte Gesetz er sich vergangen hat, und das Urteil wird überdies noch im Einzelnen sorgfältig begründet. Der Polizeizensor ist aber beim Verbot eines Stückes zu näherer Motivierung nicht verpflichtet, und so kann der dramatische Autor in die Lage kommen, niemals den Grund seiner Bestrafung zu erfahren. Und wer den Grund einer Strafe nicht kennt, der hat nicht einmal den Trost bußfertiger Sünder: daß er gelernt hat, sie ein zweitesmal zu vermeiden.

Ich verurteile die Zensur als solche, einerlei welchen Händen sie anvertraut ist. — Und eine Kommission von Sachverständigen? Sie würde vielleicht gerade aus ihrem biederen Sachverstand heraus zugunsten irgend einer herrschenden Kunstschablone dem genialen Neurer den Weg versperren.

Hanns von Gumppenberg:

ad I. Die Theaterzensur in ihrer jetzigen Gestalt halte ich — wie überhaupt jede Art gewaltsamer Vorenthaltung — für entwicklungshemmend. Gewiß würde ohne Theaterzensur zunächst Vieles auf die öffentlichen Bühnen gelangen, was nur frechzügellos und künstlerisch ohne allen Wert wäre; doch bin ich überzeugt, daß die Kunstempfänglichen — und nur sie kommen ja für eine Entwicklung der „Bühnendichtung" in Betracht — schnell genug selbst derlei unberechtigte Rohheiten wieder aus dem Theater vertreiben würden: während ein behördliches Zensurverbot auch dem traurigsten Zeug einen gewissen Reiz gibt und viele freiheitlich Gesinnten prinzipiell dafür interessiert, welche sich sonst indifferent oder sogar gegnerisch verhalten würden. Aus diesen Gründen halte ich

II. eine völlige Abschaffung der Theaterzensur für wünschenswert. Man lasse nur einmal allem, auch der kunstlosesten Extravaganz, den Weg auf die Bühne frei! Ich habe den festen

Glauben, daß sich das Publikum sehr bald selbst dagegen empören wird: und diese Zensur wird dann wahrhaft wirksam und entwicklungsfördernd sein. Sollte mich aber auch dieser Glaube täuschen: der Kunst oder Kultur wäre trotzdem nicht der geringste Schaden geschehen. Man sähe dann eben einmal den wahren Geist der Zeit unverhüllt und unbehindert sich zeigen und wüßte: die Zeit will keine Kunst, keine Kultur, sondern Verrohung. Wäre diese brutale Aufklärung dann nicht immer noch besser als das vorherige unehrliche und verwirrende Versteckenspiel?

ad III. Die Beiziehung von Bühnendichtern zur behördlichen Zensur halte ich für eine durchaus unglückliche Idee, deren Verwirklichung die Sachlage nur noch heilloser verwirren würde. Ich glaube auch, daß nur persönlich befangene „Bühnendichter", geschäftlich interessierte, brot- oder ruhmneidige, sich dazu verstünden, über die Aufführbarkeit ihrer Kollegen zu Gericht zu sitzen: bestenfalls solche, die das extravagante Werk eines Kollegen nur zu dem Zwecke für aufführbar erklären, damit dann ihre eigenen extravaganten Werke unbeanstandet bleiben.

Maximilian Harden:

Ich halte die Theaterzensur nicht für wichtig: sie erleichtert den Theaterdirektoren das Geschäft, stempelt ihnen die verkäufliche Ware.

Eine Aufhebung wird in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein. Und das Publikum wäre kein milderer Zensor.

Das Kollegium scheint mir ganz nützlich. Statt des Schauspielers würde ich einen angesehenen Kaufmann oder eine kluge Frau kooptieren.

Klagen können wir heute kaum noch. Sogar „Frühlings-Erwachen" ist ja erlaubt. Nur Politisches (das es aber nicht gibt) stieße wohl noch auf Hindernisse. Nicht nur Beaumarchais, sondern auch der attische „Reaktionär", wenn sie up to date wären.

Paul Heyse:

Die Frage nach der Berechtigung und dem Nutzen der Theaterzensur ist zu schwierig, um sie mit kurzen Worten zu erledigen, und zu näherem Eingehen auf alle Punkte, die dabei in Betracht kommen, fehlt mir die Zeit. Ich kann im allgemeinen nur erklären, daß ich alle Präventiv-Maßregeln in literarischen Dingen für nachteilig und in der Ausführung so schwierig halte,

daß ich es der die öffentliche Moral überwachenden Behörde erst nach der Première gestatten möchte, einzuschreiten und auf bestimmte Gesetze, die freilich schwer zu formulieren wären, gestützt, Strafantrag zu stellen. Dies zu motivieren und durch Beispiele zu begründen, die mir naheliegen, erforderte den Raum einer Broschüre.

Georg Hirschfeld:

ad I. Wäre die Theaterzensur eine künstlerische Einrichtuug, erschiene sie mir fördernd. Da sie eine staatlich-polizeiliche ist, halte ich sie mehr für irrelevant als nachteilig.

ad II. In Rücksicht auf die Niederhaltung schlechter, spekulativer Produkte nicht empfehlenswert.

ad III. Hinsichtlich einer in I erwähnten, künstlerischen Zensur empfehlenswert, doch weil es sich um eine solche wohl vorläufig nicht handeln kann, noch nicht in Erwägung zu ziehen.

Georg Hirth:

Ich bin ein prinzipieller Gegner aller und jeder Zensur künstlerischen und literarischen Schaffens und Darstellens, mithin auch der Theaterzensur. Und zwar nicht bloß aus Gründen der persönlichen Freiheit, sondern auch, weil ich der Ueberzeugung bin, daß bei der Präventivzensur nichts Gescheites herauskommt. Hält es der Staat für nötig, zu verbieten oder zu strafen, so mag er es nachher, nicht vorher, tun.

Ihre an mich gerichteten Fragen beantworte ich folgendermaßen.

I. — nachteilig!
II. — ja!
III. — nein!

Alfred Kerr:

I. Die Zensur wirkt heute schädlich auf die Entwicklung des Theaters: sie schädigt bereits die Empfängnis des Dichters.

II. Die Abschaffung der Zensur ist (trotz der Einwendungen der Direktoren) empfehlenswert. Aber Voraussetzung sind freiere politische Zustände, freiere sittliche Grundanschauungen.

Verboten sollte nur das sein, dessen Aussprechen oder Darstellen strafrechtlich geahndet werden kann (in politischer Hinsicht).

Maßgebend in sittlicher Hinsicht soll die Unterscheidung sein, ob ein „höheres Kunstwerk" vorliegt oder nicht. Hiefür genügt

ein allgemeines Gutachten von zu vereidigenden Sachverständigen, dessen sich in zweifelhaften Fällen der Direktor, der Dichter versichern kann. Nur die Frage bleibt hierbei zu beantworten, ob ein höheres Kunstwerk vorliegt.

III. Für den niederen Kunstbetrieb, Hintertreppenbühnen, Tingeltangel, Possentheater, Operettenhäuser mag ein Kollegium von Künstlern, Kritikern von Fach und Juristen (nach Analogie der Kaufmannsgerichte u. s. w.) Entscheidungen treffen. Wichtiger ist, daß ein Arzt die Zensur an der Ventilation übt.

E. v. Keyserling:

Die Verschmelzung von Kunstkritik und Polizei ist mir immer ziemlich unfruchtbar erschienen. Da die Polizei sich die Kontrolle über das Theater als einer öffentlichen Anstalt nicht nehmen lassen wird, so sollte sie ganz Polizei sein, das ist verhindern, was dem gesellschaftlichen Gefühle nach als Unordnung empfunden wird. Takt und Zurückhaltung sind hier wie überall wünschenswert. Aber Aesthetik in Polizeiuniform erscheint mir doch einigermaßen „Köpenikisch". Von diesem Gesichtspunkte aus muß ich denn auch Ihre Fragen beantworten:

I. Die Zensur hat wohl auf die Entwickelung des Dramas glaube ich keinen Einfluß gehabt, mit Ausnahme des politischen Lustspiels, und das haben wir ohnehin nicht.

II. Abschaffung der Zensur würde der Kunst wenigstens nicht schaden.

III. Bühnendichter und Juristen würden sich im Zeichen der Polizei doch nicht vereinigen, sie stünden auf zu verschiedenem Boden.

Thomas Mann:

Für die Entwicklung der Bühnen-Dichtung ist die Theaterzensur selbstverständlich irrelevant. Ich wüßte nicht, wie das Bestehen der Zensur auf das Schaffen eines Dichters von Einfluß sein sollte.

Die Abschaffung der Theaterzensur als einer staatlichen Anmaßung, einer unwürdigen Bevormundung des Publikums in Fragen des Geschmacks scheint mir dringend wünschenswert und ein Kompromiß, wie die Vereinigung von Bühnendichtern mit Beamten zu einem Zensurkollegium, wäre schimpflich. Die Zensur ist ein kulturhemmender Faktor, denn sie setzt die Unterdrückung,

das plumpe Verbot an die Stelle der Erziehung, deren das Publikum bedarf. Diese Erziehung zu leisten ist nur die Kunst selbst, im Verein mit einer ebenso ernsten wie freien Kritik, befähigt, nicht der Staat.

Hermann Sudermann:

Eine Theaterzensur, wie sie im Augenblick in Berlin gehandhabt wird, ist weit davon entfernt, der Entwicklung des ernsten Dramas hinderlich zu sein. Hingegen kann ich mir vorstellen, daß ein Kollegium von Bühnendichtern und Juristen sehr engherzige Urteilssprüche zu fällen imstande ist.

Ob das Theaterleben ganz ohne zensurelle Bevormundung existieren kann, würde erst die Praxis lehren. Viele Bühnenleiter verneinen es.

Literatur-Verzeichnis.

I. Deutsche Autoren.

1. Allfeld: Kommentar z. d. Ges. v. 19. VII. 1901 betr. das Urheberrecht a. W. d. Literatur u. s. w. München 1902.
2. — im Handw. Buch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning. Jena 1902.
3. Alt: Theater und Kirche. Berlin 1846.
4. Anonym: Das deutsche Theater als Erzieher. Leipzig 1893.
5. — Das deutsche Theater und seine Zukunft; von einem Staatsbeamten.
6. — Geschichte des Wiener Theaterwesens. Wien 1899.
7. Bar: in „Deutsche Jur. Ztg." 1903 Nr. 9: Rechtmäßigkeit u. Zweckmäßigkeit der Theaterzensur.
8. Barnay: in „Deutsche Dichtung" 1892 Heft 2: Zur Frage der Theaterzensur.
9. Bauer: Urheberrecht.
10. Berding: Wie die deutschen Theater die Kunst fördern. Berlin 1892.
11. Berner: Preßrecht 1876.
12. Bettelheim: Die Zukunft unseres Volkstheaters. Berlin 1892.
13. Bischoff: Die Camerilla am preußischen Hof nebst Anhang über Zensur, Preßfreiheit und ambulanten Gerichtsstand der Presse. Leipzig 1899.
14. Blumenthal: Verbotene Stücke. Berlin 1900.
15. Bluntschli: Staatswörterbuch.
16. Burkhard: Das Recht der Schauspieler. Stuttgart 1896.
17. — Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes.
18. Dambach: Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht. Berlin 1871.
19. Daude: Urheberrecht. Stuttgart 1887.

20. Dernburg: Preuß. Privatrecht. Halle 1883.
21. Devrient: Gesch. d. Deutschen Schauspielkunst. Leipzig 1848.
22. Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1898.
23. Engelmann: Russisches Staatsrecht i. Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts.
24. Erdmann: Theaterreformen? Berlin 1892.
25. Eyschen: Luxemburgisches Staatsrecht (bei Marquardsen).
26. Fischel: Englische Verfassung (bei Marquardsen).
27. Förstmann: Prinzipien des Preuß. Polizeirechts. 1869.
28. Fränkl: Los von der Zensur. Berlin 1903.
29. Friedmann: Zensur in Oesterreich. Leipzig 1897.
30. Fulda: in „Deutsche Dichtung" 1892 Heft 3: Zur Frage der Theaterzensur.
31. Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
32. Gerber: Staatsrecht. 1880.
33. Glossy: im Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft, Wien 1897: Zur Geschichte der Wiener Theaterzensur.
34. Gneist: Verwaltungsrecht.
35. Goethebund: Bericht über die Sitzungen zu Weimar im November 1900 (Petition betr. Abschaffung der Theaterzensur).
36. — 5 Vorträge im Berliner Goethebund über „Die Theaterzensur". 1903.
37. Grelling: Streifzüge. Berlin 1894.
38. Hänel: Deutsches Staatsrecht. 1892.
39. Harum: Preßgesetzgebung.
40. Heinzmann: Theaterrecht. München 1905.
41. Hellwald: Holländisches Theater.
42. Herrig: Luxustheater und Volksbühne. Berlin 1887.
43. Heydemann: Der internationale Schutz der Urheberrechte. Berlin 1880.
44. Heigel: in „Forschungen zur Kultur- u. Literaturgeschichte Bayerns" von Reinhardstöttner, München, Bd. III: Die Theaterzensur unter Karl Theodor.

45. Houben: in „Bühne und Welt", 2. Jahrg. 1. Halbjahr S. 452.
46. Hue de Grais: Handb. der Verfassung und Verwaltung in Preußen, 1902.
47. Hunzinger: Die Bühne als moralische Anstalt. Schwerin 1902.
48. Ihering: im Jahrbuch für Dogmatik, Bd. 23: Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzung.
49. Jordan: Die moderne Bühne und die Sittlichkeit. Berlin 1891.
50. Justi: Die Grundfesten zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten. Leipzig 1764.
51. Kitzinger: in D. Jur. Ztg. 1903 Nr. 12. Beseitigung oder Reform der Theaterzensur?
52. Kleefeld: Die Theaterzensur in Preußen. Berlin 1905.
53. Klostermann: Das geistige Eigentum.
54. — Handbuch des Handelsrechts.
55. — Das Urheberrecht von Schrift- und Kunstwerken. Berlin 1876.
56. Köberle: Brennende Theaterfragen. Wien 1887.
57. Kohler: im Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 85: Autorrechtliche Studien.
58. — im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. V: Das Individualrecht als Namen.
59. — Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892.
60. — in „Deutsche Dichtung", 1892 Heft 3: Zur Frage der Theaterzensur.
61. Krais: in „Blätter für administrative Praxis", Bd. 51: Die Theaterzensur.
62. Kuhlenbeck: Urheberrecht. Leipzig 1901.
63. Laband: Staatsrecht des Deutschen Reichs. Freiburg 1895.
64. Landmann: Kommentar zur R. G. O. 1907.
65. Leuthold: bei Stengel, Wörterbuch d. d. Verwaltungsrechts, Freiburg 1890: Theaterpolizei.

66. Lindau: Vorspiele auf dem Theater. Dresden 1895.
67. — in „Deutsche Dichtung", 1892 Heft 7: Zur Frage der Theaterzensur.
68. Löning: Verwaltungsrecht, 1884.
69. Lotheißen: Zur Sittengeschichte Frankreichs. Leipzig 1885.
70. Maltzahn: Die Errichtung deutscher Volksbühnen, eine nationale Aufgabe. Berlin 1889.
71. — Volk und Schauspiel, Berlin 1888.
72. Mandry: Urheberrecht, Erlangen 1867.
73. Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895.
74. Meyer G.: Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1894.
75. — bei Conrad, Handw. B. der Staatswissenschaften, sub Schauspiel-Unternehmungen. Jena 1893.
76. Mohl: Polizeiwissenschaft.
77. Mugdan: Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, 1893.
78. Nelten: Moderne Theaterzustände. Dresden 1888.
79. Neukamp: Polizeiliche Verfügungen zur Verhütung strafbarer Handlungen (Verwaltungsarchiv III. 1895.)
80. Opet: Deutsches Theaterrecht. Berlin 1897.
81. — in „Deutsche Juristenzeitung" 1901. Nr. 1: Grenzen der Theaterzensur.
82. Osterrieth: Urheberrecht.
83. Pech: Zensur in Rußland, Leipzig 1903.
84. Püttlingen: Das musikalische Autorrecht, Wien 1864.
85. Prutz: Epos und Drama. Neue Schriften, Halle 1854.
86. Rehm: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5.
87. Reiberger: Oesterr. Staatswörterbuch sub Theaterpolizei.
88. Rödel: Die sieben Todsünden der deutschen Bühne, München 1887.
89. Rönne: Preußisches Staatsrecht.
90. Rohrscheidt: Kommentar zur Reichsgewerbeordnung 1901.
91. Rosin: Preußisches Polizeiverordnungsrecht, 1895.
92. Roth: System d. deutschen Privatrechts. Tübingen 1880.

93. Schäffle: Bau und Leben des sozialen Körpers. Stuttgart 1879.
94. Schenkel: Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, 1884.
95. Scheele: Das deutsche Urheberrecht, Leipzig 1892.
96. Schlenther: Wozu der Lärm? Genesis der Freien Bühne, Berlin 1889.
97. Schulze: Deutsches Staatsrecht.
98. Schulzenstein: Verwaltungsarchiv, Bd. 5 und 6, 1897, 1898.
99. Schuster: Urheberrecht an Werken der Tonkunst, Leipzig 1892.
100. Seydel: Gewerbepolizei-Recht.
101. — Bayrisches Staatsrecht.
102. Sonnenfels: Briefe über die Wienerische Schaubühne, 1767—69.
103. Stein: Polizeirecht. Stuttgart 1867.
104. Streit: Bernisches Bühnenwesen.
105. Thal: Berlins Theater und die freien Bühnen. Hagen 1890.
106. Torres Campos: Das Staatsrecht des Kgr. Spanien (bei Marquardsen).
107. Travares de Medeiros: Staatsrecht des Kgr. Portugal.
108. Ulbrich: Handbuch der politischen Verwaltung Oesterreichs.
109. Werner: Der Laufener Don Juan.
110. Werthheimer: Altwiener Theaterzensur (Neue freie Presse Nr. 8514).
111. Wichert: in „Deutsche Dichtung", 1892 Heft 5: Zur Frage der Theaterzensur.
112. Zachariae: Deutsches Staatsrecht. 1885.
113. Zimmermann: Deutsche Polizei im 19. Jahrhundert, 1849.
114. Zeller: Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen-Darmstadt, 1885.
115. Zöpfel: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrecht, 1863.
116. Zorn: Staatsrecht des deutschen Reichs.

Ferner zahlreiche Urteile des Reichsgerichts, Kammergerichts, preußischen Oberverwaltungsgerichts, verschiedener Landgerichte u. s. w.

Reichstagsverhandlungen (Sten. Ber.):

1869 1. Leg. Per. Bd. I S. 351 ff.
1880 4. „ „ III. Sess. Bd. II S. 927 ff.
1882/83 II. „ „ III „ 1695 ff.
1887/88 7. Leg. Per. II. Sess. Druck. Nr. 30 S. 241.
1898/1900 Bd. V und Bd. VI S. 3591—4727.
1900/1902 10. Leg. Per. II. Sess. Bd. II S. 1016 ff.
„ „ „ „ „ S. 1148 ff.
„ „ „ „ „ S. 1459 ff.

Preuß. Abgeordnetenhaus (Sten. Ber.):

1878/79 Bd. I S. 408 ff.
1901 Bd. II S. 1503 ff.

Bayr. Abgeordnetenkammer (Sten. Ber.):

1895/96 Bd. VI S. 482.
1897/98 Bd. VI S. 154.

II. Englische Autoren.

117. Copinger: The law of copyright. London 1893.
118. Cutler, Smith and Weatherley: The law of mus. and dramatik copyrigt. London 1882.
119. Drone: A treatise on the law of propriety in intellectual productions. Boston 1879.
120. Encyclopaedia Britannica Bd. 23 s. theatre.
121. Fisher: The law of Press.
122. Paterson: Liberty of the Press.
123. Scrutton: Law of copyright.
124. Slater: The law relating to copyright and trademarks. London 1884.
125. Whartons: Law-Lexicon.

III. Französische Autoren.

126. Babot-Hallays: Histoire de la Censure théâtrale en France. Paris 1862/71.
127. Block: Dictionnaire de l' administration française, 1898 (sub Théâtres et Spectacles).
128. Bonnafin: La Censure dramatique. Paris 1873.
129. Bureau: Le théâtre et sa législation. Paris 1897.

130. Cattreux: Etudes.
131. Constant: Code des théâtres, Paris 1882.
132. — Code général des droits d' auteur, 1888.

133. Dalloz: Répertoire méthodique et alphabetique de législation, de doctrine et de jurisprudence. vol. 42 part 1. Paris 1861, s. v. Théâtre.
134. Darras: Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux. Paris 1887.
135. Delpit: Revue des deux mondes, 1887. III. Per.
136. Deseure: Le droit et le théâtre, Paris 1895.
137. Dunant: Musique.

138. Fabre: Les clercs du Palais. Etudes historiques sur les Bazoches. Paris 1875.

139. Giron: Droit public de la Belgique, 1884.
140. Guichard: De la législation du théâtre en France. Paris 1880.

141. Huard et Mack: Répertoire de législation de docrine et de jurisprudence en matiére de propriété littéraire et artistique. Paris 1891.

142. Lacan et Paulmier: Traité de la législation et de la jurisprudence des théâtres. II vol. Paris 1853.
143. Laferriére: Droit public et administratif. II vol.
144. Lallier: De la propriété des noms et des titres, Paris 1890.
145. Lesenne: Code des théâtres, Paris 1878.

146. Lesignano: Les constitutions de tous les pays cultivés. Bruxelles 1880.
147. Lyon-Caen et Delalain: Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique. II vol. Paris 1889.

148. De la Mare: Traité de la Police, 1705.
149. Du Meril; M. Edelestant: Origines latines du théâtre moderne, Paris 1849.

150. Puillet: Traité de la propriété littéraire et artistique, Paris 1894.

151. Sirey: Droit d' auteur, 1891.

152. Viollet le duc: Ancien théâtre français. Paris 1854.
153. Vivien et Blanc: Traité de la législation des théâtres, Paris 1830.
154. Vulpian et Gautier: Code des théâtres, Paris 1829.

155. Wauwermans: Droit des auteurs.
156. Welschinger: Le Théâtre de la Revolution. Paris 1881.
157. s. n. La Censure sous Napoléon III. Paris 1892.

IV. Italienische Autoren.

158. Adamollo: Il teatri di Roma nel sec. XVII.

159. Emiliani-Giudici: Storia del teatro in Italia.

160. Rivalta: Storia e sistema del Diritto dei teatri. Bologna 1886.
161. Rosmini: Legislazione e giurisprudence dei teatri. Milano 1893.

162. Salucci: Manuale della giurisprudenza dei teatri. Firenze 1858.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

5 **Erster Teil: Die Theaterzensur der Vergangenheit.**

6 Erster Abschnitt: Definition des Begriffes „Theater-Zensur."

8 Zweiter Abschnitt: Geschichte der Theaterzensur. Altertum: Hellas und Rom. S. 8; Mittelalter: S. 8; Neuzeit: Frankreich S. 9; England S. 12; Schweiz S. 13; Deutsches Reich S. 13.

14 Zeittafel der für die Theaterzensur in Betracht kommenden Geschichtszahlen: Deutschland S. 14; Belgien S. 16; Bolivia S. 16; England S. 16; Frankreich S. 16; Italien S. 17; Luxemburg S. 17; Oesterreich S. 17; Polen S. 17; Portugal S. 17; Rußland S. 17; Spanien S. 17.

18 Uebersichtstafel über den gegenwärtigen Stand der Theaterzensur.

20 **Zweiter Teil: Die Theaterzensur der Gegenwart.**

21 Erster Abschnitt: Objekt der Theaterzensur.

24 Zweiter Abschnitt: Ausübung der Theaterzensur.

26 Dritter Abschnitt: Voraussetzungen des Zensurverbotes.

28 Vierter Abschnitt: Rechtmäßigkeit der Theaterzensur.

28 Erstes Kapitel: Welcher Faktor bestimmt und begrenzt die Befugnisse der Polizei?

29 Zweites Kapitel: Ist ein Gesetz zulässig, das jede Theatervorstellung von der vorherigen Genehmigung der Polizei abhängig macht?

Seite

29 I. Steht ein solches Gesetz nicht im Widerspruch mit dem verfassungsgemäß ausgesprochenen Prinzip der freien Meinungsäußerung?

29 A. Preußische Verfassung.

33 B. Bayrische Verfassung.

34 II. Steht ein solches Gesetz nicht im Widerspruch mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit?

37 Drittes Kapitel: Welche Aufführungen darf die Polizei verbieten? (Verbotsvoraussetzungen).

37 I. In Ländern mit gültigem Zensurgesetz.

39 II. In Ländern ohne gültiges Zensurgesetz.

45 Viertes Kapitel: Welche Ueberwachungsmittel hat die Theaterpolizeibehörde?

45 I. In Ländern mit gültigem Zensurgesetz.

46 II. In Ländern ohne gültiges Zensurgesetz.

46 A. Darf die Präventivpolizei der Generalprobe beiwohnen?

49 B. Darf die Präventivpolizei das Manuskript zur Prüfung einfordern?

50 Resumé des zweiten Abschnitts.

51 **Dritter Teil: Die Theaterzensur der Zukunft.**

52 I. Abänderungsvorschläge.

52 1. Eine aus Juristen, Literaten und Bühnenpraktikern bestehende Kommission als Zensurbehörde.

53 2. Eine Schriftstellerakademie als Beraterin der Zensurbehörde.

53 3. Eine rein literarische Stelle als Zensurbehörde.

53 4. Abänderungsvorschlag von Bar.

Seite

54 5. Abänderungsvorschlag von Burckhard.

55 6. Entwurf einer Zensurverordnung.

56 II. Abschaffung der Theaterzensur?

56 1. Wäre die Abschaffung der Theaterzensur für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlich?

57 2. Wäre die Abschaffung der Theaterzensur für die Theaterunternehmer von Nachteil?

59 3. Wäre die Abschaffung der Theaterzensur sittlichkeitsgefährdend?

60 Anhang zum dritten Teil: Urteile über die Theaterzensur von:

Hermann Bahr S. 61; M. G. Conrad S. 61; Ludwig Fulda S. 61; Hanns von Gumppenberg S. 62; Maximilian Harden S. 63; Paul Heyse S. 63; Georg Hirschfeld S. 64; Georg Hirth S. 64; Alfred Kerr S. 64; E. von Keyserling S. 65; Thomas Mann S. 65; Hermann Sudermann S. 66.

67 **Literatur-Verzeichnis.**

77 **Inhalts-Verzeichnis.**